This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

2044 103 202 057

Bd. Sep. 1913

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec. 6, 1911

GERMANY

UEBER

ZWECK UND MITTEL

DER

GERMANISCHEN

RECHTSGESCHICHTE.

AKADEMISCHE ANTRITTSREDE

(15. DEZEMBER 1875)

VON

DR. KARL V. AMIRA,

O. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG I. B.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN.

1876.

For TX
A5172

DEC 6 1911

Hochgeehrte Verſammlung!

Unter den Fächern, deren Vertretung an hiesiger Hochſchule mir übertragen iſt, ſcheint der geſchichtliche Beſtandtheil in der Wiſſenſchaft vom deutſchen Recht hinſichtlich ſeiner Zwecke und ſeiner Methode einer Abgrenzung bedürftig. Denn ſchon wer nur obenhin die Arbeiten überſchaut, welche auf dieſem Gebiete in den letzten fünfzig Jahren bei uns hervorgebracht wurden, dem kann ein unabläſſiges Gegeneinanderſtreben verſchiedenartiger Kräfte nicht entgehen. Gegen überkommene Vorurtheile, ſchwankende Vorſtellungen nachgibig, verneinen die meiſten von ihnen das Schaffen der Andern, ohne ſich der Verantwortlichkeit ob ihres eigenen Treibens zu erinnern. Aber die Gegenſätze müſſen ausgeglichen, ſie müſſen überwunden, ſie müſſen vor Allem geklärt werden.

Man wird mit Rückſicht auf dieſen Gegenſtand ſofort fragen müſſen: wie verhalten ſich die Rechtshiſtoriker und im Beſondern die Germaniſten unter ihnen zum Geſchichtlichen überhaupt? Pflegen ſich doch erfahrungsgemäſs, wenn geraume Zeit hindurch Viele und die Nämlichen häufig einander in ihrer wiſſenſchaftlichen Thätigkeit begegnen, gewiſſe oberſte Grundſätze feſtzuſtellen, nach denen ſich das Wirken des Einzelnen richtet. Und die Thatſache beſteht, gleichviel, wie weit eines Jeden eigene Einſicht, ſeine Wahl lenken mag. Es liegt aber die aufgeworfene Frage um ſo näher, als methodologiſche Anſichten über

Geſchichtswiſſenſchaft in neueſter Zeit mit vordem ungewöhnlicher Beharrlichkeit entwickelt, dann mit einem Ernſt bekämpft und wiederum vertheidigt wurden, der von ihrer Bedeutſamkeit das günſtigſte Zeugniſs ablegt. Geſtatten Sie, daſs ich vorbereitungsweiſe bei dieſer Erſcheinung verweile.

Bekanntlich hat der erſtaunliche Aufſchwung der Naturwiſſenſchaften in den letzten fünfzig Jahren auch den Betrieb der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften auf's Neue und mächtig angeregt. Vom rein Empiriſchen ausgehend ſchickten ſich dieſe bereits an, von den letzten Rätſeln zeitlichen und ewigen Daſeins den Schleier hinweg zu ziehen. Dann aber waren die Geſchichtswiſſenſchaften wenigſtens mit zur Theilnahme an ſolchem Werk berufen. Indem ſie über das ihnen zugefallene Stück der Arbeit mit ſich zu Rat gingen, muſste ſich ihnen der Begriff ihrer Aufgabe befeſtigen. Der Satz freilich, daſs die Geſchichte mehr ſei, als ein bloſses Verzeichniſs vergangener Thatſachen, war längſt jedem Schüler geläufig. Und auch zu dem Zugeſtändniſs hatte man ſich mit der Zeit herbeigelaſſen, daſs die Geſchichte, wenn auch nützlich für die Einſicht in's Leben der Gegenwart, doch im Weſentlichen mit der heutigen Praxis in Politik, Glauben, Sitten, Künſten nichts zu ſchaffen habe. So war denn im Ganzen ſeit Wilhelm v. Humboldt [1]) Einmütigkeit unter den meiſten Geſchichtſchreibern über das begriffliche Trennen einerſeits von Alterthumskunde und Geſchichte, von Geſchichte und Politik andererſeits. Von hier aus theilten ſich nun aber die Wege. Die Einen erachteten als ihre alleinige Aufgabe künſtleriſches Beſchreiben der kritiſch erforſchten Erſcheinungen in ihrem gegenſeitigen urſächlichen Verhältniſs. Wol den meiſten Hiſtorikern, die, ſei es durch zufällige Anläſſe ſei es durch ihre Neigung aufgefordert, dem Wirken der Individuen oder den äuſseren Begebenheiten des öffentlichen Lebens nachgehen, wird ſo ihre Thätigkeit zu einer rein äſthetiſchen, verſchwiſtert der des epiſchen oder dramatiſchen Dichters. Wie weit ihre Auffaſſung berechtigt, habe ich hier nicht zu unterſuchen. Ich müſste ſonſt ſtatt von den Grenzen

unter verſchiedenen Wiſſenſchaften von den Grenzen zwiſchen Wiſſenſchaft und »Malerei« handeln[2]). Ich bleibe daher bei denjenigen Geſchichtforſchern ſtehen, welche rein wiſſenſchaftliche Abſichten verfolgten, indem ſie den Maſſenwirkungen in Sprache, Glauben, Sitte, Kunſt, Wirthſchaft auf den Grund gingen. Zunächſt begegnen wir da dem Beſtreben, jene geſuchte Grenze nach dem Gebiet der Naturwiſſenſchaften hin nicht feſt zu ſtellen, ſondern zu verleugnen. Anwendung der naturwiſſenſchaftlichen Methode auf die Geſchichte hieſs das Schlagwort, das Thomas Buckle hinwarf[3]). Auf inductivem und deductivem Wege alſo ſollten ſich aus der Fülle der in der Zeit wahrnehmbaren Erſcheinungen allgemeine Geſetze ihres Werdens erſchlieſsen laſſen. Mittler Weile freilich gewann es den Anſchein, als wolle mit beſſerm Fug die hiſtoriſche Methode auf die Naturwiſſenſchaften übertragen werden. Immerhin jedoch überwiegt in der Geſammtheit der Naturphänomene gleichmäſsige berechenbare Widerkehr der nämlichen Cauſalzuſammenhänge das Veränderliche ſo, daſs ſich Claſſification, daher auch Induction wirklich durchführen laſſen. Das gerade Gegentheil aber macht die Eigenart des Geſchichtsſtoffs aus[4]). Alle einzelnen geſchichtlichen Thatſachen ſtellen ſich dar als die Reſultirenden von Kräftecombinationen, deren keine ganz und gar der andern gleicht. Durch die Ausſchlag gebende Bedeutſamkeit des Individuellen hebt ſich das Reich der Sprache redenden Menſchen heraus aus dem unmeſsbaren Kreiſe der ſämmtlichen Erſcheinungen von Stoffen und Kräften[5]). Das Geſchichtliche als ſoſches tritt nur einmal auf. Künſtlich zwar nimmt die Statiſtik, auch wo ſie der Geſchichte als Hilfswiſſenſchaft dient, ein Abſehen von den Verſchiedenheiten aller einzelnen Menſchen im Raume und in der Zeit. Nur auf's veränderliche Gemeinſame richtet ſich ihr Blick. Und ſo vermag ſie innerhalb lehrhaft gebildeter Gruppen einen dauernden Verband unter ſich widerholenden Urſachen, oder richtiger Bedingungen, und Wirkungen aufzuzeigen. Allein das ſo Gefundene iſt nicht Formel für

wirkliche Widerkehr gleicher Cauſalzuſammenhänge, ſondern arithmetriſcher Durchſchnitt durch eine Summe ungleicher. Ueberdieſs verliert ein ſolcher aus der Ferne gewonnener Durchſchnitt ſelbſt den bedingter Weiſe ihm zukommenden Werth, je weiter der Zeit nach zurück das ſtatiſtiſch verglichene Material liegt, weil es im ſelben Maſse mangelhafter herbeigeſchafft wird. Ein abſoluter Ausdruck für die Intenſität geſchichtlicher Kräfte läſst ſich alſo auf dieſem Wege nicht erreichen. Das Nämliche iſt aber auch von der ſogenannten Völkerpſychologie auszuſagen. Hiſtoriſche Geſetze im beſprochenen Verſtande, nach denen ſie ſuchte [6]), hat ſie bis jetzt nicht zu entdecken vermocht. Denn die Geſetze, welche ſie wirklich aufgefunden, ſind Regeln nicht über ein gleichmäſsig ſich widerholendes Zusammengesetztes, ſondern über ein gleichmässig widerkehrendes Einfaches, nämlich den Individualgeiſt [7]). Auch Wörter, wie »Volksſeele«, »Geſammtheit«, »Geſammtgeiſt«, »pſychiſcher Organismus des Geſammtgeiſtes«, »Circulation, chemiſche Umwandlung, Endosmoſe der Ideen« [8]), ſcheinen wenig geeignet, die Sache zu fördern. Allerdings aber weiſt die Völkerpſychologie, indem ſie eben das Pſychologiſche betont, hin auf die wahre Stellung der Geſchichte unter den Wiſſenſchaften. Nur Eines ja zeigt ſich in der Geſchichte als ein unabläſſig Zurückkehrendes, das iſt das Menſchliche an und für ſich. Was uns ſonſt noch ſtillzuſtehen ſcheint, iſt in der That nur Begriff des überwiegend Gleichartigen, ſo die Gruppen von Individuen, Stämmen, Völkern, die Zeitalter, Perioden, Epochen; — all dieſs lediglich Nothbehelf unſers Auffaſſens. Wir dichten uns ein Erſtarren, wo in Wahrheit Bewegung iſt. Kann aber Gegenſtand einer Wiſſenſchaft allein das Dauernde, das im Wechſel Gleiche ſein, dann iſt Gegenſtand der Geſchichte die Menſchennatur, wie ſie ſtets die ſelbige im Wandel der Zeiten und der Orte auf verſchiedene Weiſe die Ziele der pſychiſchen Triebe sich zum Bewuſsſein gebracht, alſo zu Zwecken erhoben und durch bewuſsten Entſchluſs zu Beweggründen von Thaten gemacht hat. Nur ein anderes Wort für dieſe Zwecke dünkt es mir, wenn man

von »Ideen«[9]) ſpricht, deren Verwirklichung in der Geſchichte erkannt werde[10]). »Geſetze« kann man ſie heiſsen im höchſt allgemeinen Sinne von einem ſich dauernd Bethätigenden, Wirkenden und Gewirkten. Uebergegriffen aber wird bereits aus dem Gebiet des Empiriſchen in das des Speculativen, wenn die Ideen dem »Weltplan« oder der »Weltregierung«, oder den »Zwecken« alles Seins gleich geſetzt werden[11]).

Was nun den Antheil betrifft, den an allen dieſen methodologischen und ſyſtematischen Erörterungen die Rechtshiſtoriker genommen haben, ſo fällt ſeine Geringfügigkeit ohne weiters in die Augen. Man hätte das Gegentheil erwarten dürfen von einer Jurisprudenz, die anerkannter Maſsen auf dem Boden der historischen Schule eines Savigny und eines Eichhorn ſteht, ſo durchaus, daſs eben dieſe Schule jetzt aufgehört hat Schule zu ſein. Wol ſprach man ſich, und zuweilen nicht ohne Eifer, über die Mittel aus, deren man ſich beim Erforſchen der Thatſachen bedienen müſſe. Jedoch die letzten Zwecke des Forschens wurden insgemein als feſtgeſtellt und unanfechtbar betrachtet. Dadurch erlangte nun der Umſtand die höchſte Bedeutſamkeit, daſs die Häupter der hiſtoriſchen Schule auf die ihnen eigenen Wege gar nicht um des Geſchichtlichen als ſolchen willen gewieſen worden waren. Auch ihnen, wie den Juriſten der vorauf gehenden Jahrhunderte, war alle Wiſſenſchaft des Rechts doch weſentlich Erkennen des zu ihrer Zeit geltenden Rechts, des beim Abschluſs von Rechtsgeſchäften und beim Schlichten von Streitigkeiten zu übenden Rechts. Das Neue, was der Schule ihren Namen gab, war die juriſtiſche Verwerthung der Einſicht, daſs jedes Zeitalter bedingt ſei durch das Vorangegangene, daher auch ohne dieſes nicht verſtanden werden könne. Dann alſo war auch der Inhalt des Rechts nur Product einer geſchichtlichen Entwicklung, »gegeben durch die geſammte Vergangenheit der Nation, doch nicht durch Willkür, ſo daſs er zufällig dieſer oder ein anderer ſein könnte, ſondern aus dem innerſten Weſen der Nation hervor gegangen«[12]).

Darum wird es von Savigny, hinſichtlich der Erkenntniſs des Rechts, einer jeden Zeit als ihre Aufgabe, aber auch als ihre ganze, hingeſtellt, »dieſen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchſchauen, zu verjüngen und friſch zu erhalten« [13]). Niemand hatte damals den Zuſammenhang des Rechts mit der geſammten Cultur des Volks klarer aufgefaſst als Savigny[14]). Sollte ihm die Zugehörigkeit der Rechtsgeſchichte zur Culturgeſchichte entgangen ſein? Zweifellos hat er ſie erkannt. Die Thaten Montesquieu's und der groſsen Hiſtoriker des 18. Jahrhunderts waren für ihn nicht vergeblich gethan. Aber alle Geſchichte hatte eben nach Savigny's Anſicht überhaupt nur das praktiſche Amt, den lebendigen Zuſammenhang eines Volks mit ſeinen urſprünglichen Zuſtänden zu erhalten, daher auch die hiſtoriſche Methode der Jurisprudenz zuſammt der Rechtsgeſchichte nur den Zweck, »das gemeine Recht und die Landesrechte als Rechtsquellen wahrhaft brauchbar und tadellos zu machen« [15]). Einen andern Standpunkt nahm auch Eichhorn nicht ein[16]), wiewol er der Erſte war, der die Geſchichte des deutſchen Rechts im Ganzen und als ſolche darſtellte. Auch ihm kommt es nur auf die Erkenntniſs deſſen an, was von den geſchichtlich gegebenen Rechtsſätzen heute noch lebensfähig und was abgeſtorben ſei, auf richtiges Verſtändniſs alſo des Geltenden, auf daſs es richtig angewendet und auf legislativem Wege verbeſſert werden könne. Die »deutſche Staatsgeſchichte«, die ihrerſeits ohne die »Geſchichte der Rechte« gar nicht dargeſtellt werden kann, »ſoll die Bedeutung der jetzigen öffentlichen Verhältniſſe in Deutſchland aus ihrer Entſtehung erklären« [17]). Und ſo beſtimmt er auch die Abſicht ſeiner Geſchichtſchreibung dahin, ſie habe »zur Grundlage der Darſtellung des heutigen Rechts zu dienen; dieſem Zwecke gemäſs ſollte der Inbegriff der Thatſachen zuſammengeſtellt werden, an welche die Theorie des heutigen Rechts ihre Lehrſätze anknüpfen muſs.« Daher auch beſteht für Eichhorn der Unterſchied zwiſchen der »hiſtoriſchen Methode bei der Behandlung des

Rechts von der Rechtsgeſchichte« lediglich darin, daſs die erſtere bereits als geſchichtlich bewieſen vorausſetzt, was ſie »nur dazu gebrauchen will, die Bedeutung des jetzt Geltenden zu erklären«, — wogegen eben die Rechtsgeſchichte jenen Beweis umſtändlich zu führen hat[18]).

In keiner Weiſe ſoll nun das unvergängliche Verdienſt geſchmälert werden, das ſich die hiſtoriſche Schule durch planmäſsiges Einführen einer geſchichtlichen Methode in die Erforſchuug unſers praktiſchen Rechts um's öffentliche Leben der Gegenwart und damit um die ganze heutige Cultur erworben hat. Eine Errungenſchaft, deren wir mit um ſo tieferer Ehrerbietung zu gedenken haben, je weniger ſie mühelos zu Stande kam, je hartnäckigere Kämpfe mit einer ſeichten Speculation und einer kurzſichtigen Bureaukratie ſie einſt ſelbſt gekoſtet hat. Auch das ſoll nicht geleugnet werden, daſs bereits die Gründer und Führer der Schule durch emſiges Aufſuchen, Herſtellen, Erklären von Rechtsdenkmälern, durch umſichtiges Prüfen und methodiſche Combination der aufgefundenen Nachrichten geſchichtliche Entdeckungen gemacht haben, die ſchon an und für ſich unzerſtörbaren Werth beſitzen. Und was noch ſchwerer wiegt, ihre hiſtoriſche Methode im Ergründen des heutigen Rechts hatte zur nothwendigen Folge die endgiltige Auseinanderſetzung zwiſchen Geſchichte und Alterthümern des Rechts. Nichts deſto weniger iſt aber zu betonen, daſs ihnen die Rechtsgeſchichte keinen Beruf hatte, wenn nicht im Dienſt der Dogmatik des heutigen Rechts.

Dieſer Gedanke hat denn auch die ganze mit der hiſtorischen Schule anhebende Epoche unſerer Rechtswiſſenſchaft beherrſcht, — der germaniſtischen wenigſtens. Die Lehrbücher[19]) wetteifern ihn dem Anfänger einzuprägen; den tiefer Eingeweihten beſtärken in ihm die Fachzeitſchriften. Da nun hergebrachter Maſsen das geſammte juriſtiſche Studium vom Civilrecht ausging und da dieſes ſtets als die Hauptſache betrachtet würde, ſo muſste auf den Geiſt jener hiſtoriſchen Richtung der Umſtand den mächtigſten Einfluſs gewinnen, daſs ein ſehr beträchtlicher Theil des gemeinen

bürgerlichen Rechts einer Codification für Deutſchland entbehrte. Es traf dieſer Mangel gerade denjenigen Beſtandtheil des Civilrechts, der auch dem Inhalt der einzelnen Rechtsſätze nach — nicht bloſs, wie die Hauptmaſse des recipirten Rechts, formell — nationaler Herkunft war. Hier konnte nur hiſtoriſche Forſchung entſcheiden, was gemeinrechtlich und was bloſs particularrechtlich zu gelten habe. Und dieſer Einſicht über die naturrechtlichen Doctrinen die Oberhand geſichert zu haben, gereicht Eichhorn zum unvergänglichen Ruhme[20]). Auf der andern Seite jedoch wurde die Geſchichte des deutſchen Rechts, indem ſie auf lange Zeit hinaus in den Dienſt eines bedeutenden praktiſchen Unternehmens geſtellt wurde, ſo ſehr an dieſe Unterwürfigkeit gewöhnt, daſs ſie noch heute ſich aus ihrer abhängigen Stelle kaum heraus zu finden vermag. Es ereignete ſich, daſs Gelehrte von der wärmſten Theilnahme für alles Hiſtoriſche die Geſchichte des deutſchen Rechts als eine nicht etwa erforſchte, ſondern zu erforſchende ganz und gar in Trümmer ſchlugen nach willkürlich hinein getragenen Geſichtspunkten zu Liebe einem dogmatiſchen Syſtem des modernen Rechts. Ein ſolcher Mann war W. Th. Kraut, der in ſeinem Werke über die deutſche Vormundſchaft allen Ueberreſten aus der Vergangenheit emſig nachgehend, dennoch zu principiell falſchen Ergebniſſen gelangte, einfach weil er die Geschichte als ſolche und um ihrer ſelbſt willen aufzuſuchen verſchmähte[21]). Faſt dreiſsig Jahre hindurch behaupteten ſeine Theorien die bald erlangte Herrſchaft zum Beweis für die allgemeine Herrſchaft der Methode, die ſie erzeugt hatte. In ihren tiefer angelegten Vertretern aber begegnete es der hiſtoriſchen Rechtswiſſenſchaft, daſs ihr die Rechtsgeſchichte um Hauptes Längen über den Kopf wuchs. Wenn auch nicht »das Beſte, was wir von der Geſchichte haben«, ſo iſt der »Enthuſiasmus« doch das Erſte, was ſie erregt. Und ſo duldete er auch hier kein raſches Vorübergehen an den Erinnerungen der Vorzeit. Da wurde die Geſchichte, die den Juriſten als Mittel hatte dienen ſollen, unverſehens ſelber Zweck ihrer

Thätigkeit, ohne dafs ſie ſich davon Rechenſchaft zu geben wagten. Das moderne Verfaſſungsrecht, Strafrecht, Proceſsrecht in geſchichtlicher Entwicklung, das waren die Ziele, denen man in weitem Anlauf zuſtrebte, ohne dafs auch nur die dieſsſeitigen Grenzen des Mittelalters berührt wurden. Selbst die Urheber der grofsartigſten hiſtoriſchen Entwürfe wollten ihre eigenen Arbeiten nicht anders als im Sinne des alten rechtsgeſchichtlichen Plans verſtanden wiſſen. Recht deutlich kann man dies an der Vorrede W. E. Wilda's zu ſeiner »Geſchichte des deutſchen Strafrechts« wahrnehmen. Hier ſucht der Verfaſſer darzuthun, dafs trotz dem Eintrag, den das alte gemeine Strafrecht durch das Umſichgreifen neuer Strafgeſetzbücher erleide, doch eine Geſchichte des deutſchen Strafrechts darum an wiſſenſchaftlichem Intereſſe nicht verloren habe, weil ja die Gegenwart keineswegs von der Vergangenheit losgeriſſen ſei. Eine ſolche hiſtoriſche Darſtellung habe eine zwiefache Aufgabe, einmal die, eine Reihe noch geltender Rechtsſätze verſtändlich und das geiſtige Band unter den verſchiedenen deutſchen Strafrechtsquellen kenntlich zu machen, sodann auch die, für die geſetzliche Fortbildung des Strafrechts eine Handhabe zu bereiten. [22]) In ähnlicher Weiſe bekennt M. A. v. Bethmann-Hollweg schon auf dem Titelblatt und weiterhin in der Einleitung ſeiner germaniſche wie antike Vorzeit überſchauenden Proceſsgeschichte, der hiſtoriſche Standpunkt ſeines Werks ſei der des gemeinen deutſchen Civilproceſſes; zunächſt zwar komme es ihm nicht auf die Gewinnung praktiſch anwendbarer Rechtsſätze, wol aber auf die Erkenntniſs derjenigen Ideen an, welche im heutigen Proceſsrecht zum Syſtem entfaltet ſeien; dieſe Erkenntniſs ſei nur hiſtorisch möglich, jedoch die einzig ſichere Grundlage der Anwendung und legislativen Fortbildung des Proceſsrechts[23]). Allein weder Wilda noch Bethmann haben vermocht, ihre Abſichten bis an's Ende feſtzuhalten und durchzuführen. Wider ihr Erwarten wuchs ihnen der geſchichtliche Stoff unter den Händen. Er bewältigte ſie, während ſie ſeiner Herr zu ſein glaubten. Inzwiſchen

ſteigerten ſich auch die Anſprüche an die Technik der hiſtoriſchen Forſchung. Entdecken, kritiſches Herſtellen und Geſchichte der Quellentexte zehrten von jetzt an mehr als ein Juriſtenleben auf. Geradezu Mittelpunkt ihres ganzen literariſchen Schaffens wurde dieſe Thätigkeit für Männer wie C. G. Homeyer, C. v. Richthofen und Joh. Merkel, die, ſo unähnlich an Fähigkeiten und Neigungen ſie ſich auch ſonſt waren, doch durch eine ihnen gemeinſame aufopferungsvolle Hingabe an die nächſten, beſchränkten Zwecke Vorbilder einer blühenden Editorenſchule wurden. Aber derjenige unter den Dreien, deſſen Errungenſchaften vor allen andern die Gewähr unverwüſtlicher Dauer in ſich tragen, Homeyer, fand ſich doch eines Troſtes bedürftig, den ihm nur ſeine Wirkſamkeit als Lehrer und Richter zu bieten vermochte[24]). — Wie die Kenntniſs der Quellen wurde andererſeits auch die der Inſtitute geſchichtlich vertieft. Umfaſſende Specialwerke ſetzten ſich von vorne herein nur das Ziel, die Geſtalt einzelner Rechtseinrichtungen innerhalb beſtimmter Zeitabſchnitte zu unterſuchen. Zugleich ermöglichte einſichtige Zurückgezogenheit auf geſchloſſene Quellenkreiſe eine bis dahin ungekannte Genauigkeit in der Ausnützung des Materials. Nicht ohne Fug durfte in unſern Tagen der Ausſpruch geſchehen, es ſei das Gebäude, welches von Savigny und Eichhorn mühſam errichtet worden, nunmehr vollſtändig abgebrochen und durch einen Neubau erſetzt[25]). Von Grund aus neue Geſchichtsanſichten ſind uns jetzt eröffnet durch die jüngſten Arbeiten über einzelne Anſtalten des Staatsrechts, namentlich Königthum, Stände- und Lehnweſen, Heer- und Gerichts-, Hof- und Stadtverfaſſung, ſodann über den Rechtsgang, über eheliches Güterrecht, Vormundſchaft, Beſitz, Grundgüterrecht in den älteſten und mittlern Zeiten.

Unleugbar befindet man ſich in einer rein geſchichtswiſſenſchaftlichen Strömung. Trotzdem, wie um das bedrängte eigene Gewiſſen zu entlaſten, weiſs das maſsgebende Organ der herrſchenden Richtung, die »Zeitſchrift für Rechts-

geſchichte« nur durch feierliche Erneuerung des Programms von Savigny und Eichhorn ſeine juriſtiſche Rechtgläubigkeit zu beteuern [26]). Rechtsgeſchichtliche Forſchungen, ſo wird erklärt, ſeien »unentbehrlich zur richtigen Erkenntniſs der meiſten Inſtitute unſeres öffentlichen und Privatrechts« [27]). »Die Geſchichte des Rechts ſolle, um einen lebendigen Zweck zu haben, die Gegenwart als letztes Ziel im Auge halten und der Dogmatik gewiſſer Maſsen die Stoffe liefern, die dieſe vom Standpunkt der Gegenwart aus weiter zu bearbeiten hat« [28]). »Ihr höchſtes Ziel aber ſei das, Richtung zu geben für die erforderlichen Umgeſtaltungen des öffentlichen und Privatrechts« [29]). Als einziger allgemeinerer Geſichtspunkt rein wiſſenſchaftlicher Art findet ſich nebenher angedeutet »das Verſtändniſs unſerer Geſchichte«, durch deſſen Beförderung rechtsgeſchichtliche Arbeiten der Gegenwart dienen [30]).

Ein hohes und vaterländiſches Ziel iſt es gewiſs von dem aus die Rechtsgeſchichte als Mittel erſcheint zur Erkenntniſs des heute und bei uns geltenden Rechts. Iſt ſie aber darum auch nur dieſs? Hat ſie nicht an und für ſich und vor Allem eine andere Aufgabe zu erfüllen, als der Technik von Richtern, Sachwaltern und Geſetzverfertigern zu dienen? Sollte die Wiſſenſchaft vom Recht wirklich im Wiſſen vom gegenwärtigen Recht aufgehen?

Geſchichtlich ſind auch die Wiſſenſchaften von den übrigen Erſcheinungsformen menſchlicher Cultur, von der Sprache, Wirthſchaft, Religion, Kunſt, Literatur. Und doch oder vielmehr eben darum werden ſie längſt nicht mehr allein oder auch nur vorzugsweiſe zu dem Ende betrieben, um der Fertigkeit unſers heutigen Sprechens, Wirthſchaftens, Glaubens, Dichtens, Bauens, Malens und Schreibens Vorſchub zu thun. Man verſchlieſst ſich dieſer Einſicht deshalb nicht, weil wirklich die praktiſche Nutzbarkeit der genannten Disciplinen im Vergleich zur geſchichtlichen Rechtswiſſenſchaft eine auſserordentlich geringe iſt. Daſs für's öffentliche Leben der letztern ein unvergleichbar höherer Werth inne wohnt, muſs zugegeben werden. Was

ihm jedoch die Rechtsgeſchichte unter dem praktiſchen Geſichtspunkt leiſtet, worunter ſie insgemein allein aufgefaſst wird, das leiſtet ſie auch unter dem rein wiſſenſchaftlichen. Oder vielmehr ſie leiſtet es bereitwilliger und zuverläſsiger, weil nur unter ihm das Geſchichtliche ganz und damit auch wahr zur Geltung gelangt. Der wiſſenſchaftliche Geſichtspunkt alſo iſt der wie jenen andern Disciplinen ſo auch der Rechtsgeſchichte allein angemeſſene. Jene wie dieſe ſchlieſsen ſich unter ihm zuſammen als nur theoretiſch geſonderte Zweige der einzigen und einigen Geſchichte. Hier iſt nun an das anzuknüpfen, was beim Eintritt in dieſe Erörterungen über die Geſchichtsanſicht methodologiſch bemerkt wurde. Auch die Rechtsgeſchichte, d. h. die Geſchichte des das Recht denkenden Menſchen, iſt dann Zugehör zum Wiſſen vom Menſchen als dem ſittlichen und darum eben geſchichtlichen Weſen, mithin wie alle Geſchichte Beſtandtheil unſerer Weltanſchauung, gleich nothwendig und gleich entbehrlich wie dieſe. Dieſem oberſten Zweck hat die Geſchichte des Rechts zu dienen, ja die Wiſſenſchaft vom Recht ſchlechthin, vom vergangenen und vom heutigen als der wechſelnden Erſcheinung der Rechtsidee. Denn alles endlich und menſchlich Seiende iſt geworden, mithin geſchichtlich, ſo auch das gegenwärtige Recht mit ſeinen fertigen Satzungen, Geſchäften und Urtheilen. Daher iſt auch der Rechtsgelehrte, indem er das Syſtem des geltenden Rechts erforſcht und darſtellt, eigentlich Hiſtoriker. Er wäre es nur dann nicht, wenn er durch ſeine wiſſenſchaftliche Thätigkeit auch neues, d. i. für uns ungeſchichtliches Recht zu ſchaffen vermöchte. Was eben in Abrede zu ſtellen iſt. Geſchichte und Syſtem des Geſchichtlich-Gleichzeitigen aber ſind überhaupt keine ſich ausſchlieſsenden Begriffe. Das letztere gehört zur erſteren wie der Theil zum Ganzen. Treffend ſagt denn auch Fr. Rudorff, die ganze Rechtswiſſenſchaft ſei eben ſo wol Geſchichte als Syſtem[31]). Nur verklären er und ihm Gleichgeſinnte[32]) die Methode der alten hiſtoriſchen Schule, wenn ſie die Aufnahme der Rechtswiſſenſchaft in die Ge-

ſchichtswiſſenſchaft bereits durch jene vollzogen ſein laſſen. Es iſt ſchon bezeichnend, daſs in Deutſchland allein Romaniſten dieſer Ueberzeugung Ausdruck gegeben haben. Unter den Schriften der Germaniſten ſind nur einige, die ausnahmsweiſe den Schluſs auf ein Bekenntniſs in ſolchem Sinne rechtfertigen [33]).

Auf's Bekenntniſs kommt es aber in der That an, wenn von Methode die Rede ſein ſoll. Das zeigt ſich ſofort an der Eintheilung des Stoffs. Landläufig iſt der Unterſchied von äuſserer und innerer Rechtsgeſchichte. Aber ſchon die unklaren Worte deuten auf unklare Begriffe. Insgemein zwar kommt der Gegenſatz auf den von Geſchichte nicht ſowol der Erkenntniſsquellen als der Rechtsaufzeichnungen und Geſchichte der Inſtitute hinaus [34]). Allein Geſchichte der Aufzeichnungen als ſolcher iſt überhaupt nicht Rechtsgeſchichte, mithin auch keine äuſsere. Dieſe hat man deswegen als Quellen-, oder m. a. W. als Entſtehungsgeſchichte des Rechts gefaſst [35]). Hiernach würde ſie ſelbſt ſchon u. a. Geſchichte von Inſtituten, nämlich von Anſtalten zur Rechtserzeugung ſein [36]). Mit Grund iſt aber dagegen eingewandt worden, daſs bei ſolcher Stoffvertheilung das Recht »im Ganzen«, d. h. ſeiner Form und ſeinem Charakter nach zu kurz komme. Der Unterſchied, den zunächſt mit Bezug auf's römiſche Recht Puchta an die Stelle geſetzt hat, von Geſchichte des Rechts im Ganzen und Geſchichte der Rechtsſätze [37]), iſt von den Germaniſten nicht weiter verwerthet worden. Die äuſsere Rechtsgeſchichte alſo, — um ihren Namen ſoll hier nicht weiter geſtritten werden — wäre die Geſchichte der Rechtsidee als ſolcher, der Rechtsordnung überhaupt, und es müſste hier geſchildert werden, wie in jedem einzelnen Zeitalter die germaniſchen Stämme das Recht auffaſsten, welchen Urſprung ſie ihm beilegten, woran ſie es erkannten und wen ſie als Träger des Rechtbewuſstſeins erachteten. Es würde ſich vielleicht dabei ergeben, daſs in den früheſten Zeiten das Recht von Grund aus als eine Ordnung des allgemeinen Friedens und Schutzes verſtanden wurde und

ähnlich wie die Sprache und der Glaube als geiſtiges Beſitzthum jedes einzelnen Rechtsgenoſſen, als Zugehör zur Perſönlichkeit galt, daſs eben deswegen alles Recht weſentlich vom Volke ausging, gleichwie das Recht Niemand wuſste noch auch zwangsweiſe verwirklichte, wenn nicht das Volk, daher denn auch das Rechtsbewuſstſein in der Rede wie im Handeln rein volksmäſsig-ſinnenfällig ſich äuſserte. Diejenigen Anſtalten für Schaffung von Rechtsſätzen und für Rechtſprechung, dann für Vollſtreckung, worin ſich dieſe Zuſtände ſpiegelten, wären unter den angegebenen Geſichtspunkten ſchon hier namhaft zu machen, und thunlichſt zu beleuchten. Wobei u. a. auch auf eine gewiſſe Abneigung gegen Stimmenmehrheitsbeſchlüſſe zu achten wäre. Nicht minder aber wäre auch Rückſicht zu nehmen auf die Anſchauung die das Volk von ſich ſelbſt im Rechtsſinne hatte, und die im Begriff der Rechtsgenoſſenſchaft zu Tag trat. Unſchwer endlich würde ſich zeigen laſſen, daſs dieſer früheſte Charakter des germaniſchen Rechts in nothwendigem urſächlichem Zuſammenhang mit den allgemeinen Culturverhältniſſen einer Epoche ſtand, in der des Einzelnen ſchlichter Lebensgang ſelten aus dem von den Vätern getretenen Geleiſe wich, gleichmäſsig zugetheilten Bedürfniſſen der Genoſſen gleicher Wald, gleiche Weide, gleiche Saatflur genügte, Häuptlinge und Könige wie den Staatsgeſchäften ſo dem eigenen bäuerlichen Haushalt perſönlich vorſtanden, die Schranken eines überaus ſchwerfälligen Verkehrs auch den Thatkräftigen an die ererbte Scholle feſſelten, die vornehmſten Ereigniſſe des Hauſes wie Handel und Wandel unter den Augen der Nachbarn ſich begaben, mündlich fortgepflanzte Sage von Sippe und Stamm das Andenken an gemeinſame Geſchicke wach erhielt. Durch Veränderung dieſer Zuſtände wird aber ein neues Zeitalter eingeleitet. Berührung mit fremden Völkern, bei den ſüdlichen Germanen insbeſondere mit der antiken Welt, Bekanntſchaft mit neuen Lebensbedürfniſſen, Ausbreitung der Reiche, andauernde Wanderſchaft, Verfall des alten Glaubens und Uebergang zu einem neuen ſtören

vielfach mit vereinten Kräften und gewaltſam die Einheit der germaniſchen Cultur. Wandel im Charakter des Rechts kann als Folge hievon nicht ausbleiben. In der Hand eines befeſtigten Königthums hat ſich eine Macht angeſammelt, welche dieſem allmälig eigenthümlichen Einfluſs auf den Gang der Rechtsbildung verſchafft. Andererſeits gerät, je mehr ſich die Geſammtheit der Freien in geſellſchaftlich verſchieden geartete Schichten gliedert, das allgemeine Rechtsbewuſstſein in's Schwanken; die Theilnahme aller an demſelben iſt keine gleichmäſsige mehr. Damit ergibt ſich ein weiterer Spielraum für Geſetzgebung nicht nur, ſondern auch für Aufzeichnung des hergebrachten Rechts. Und höchſt bedeutend wird hiebei der Umſtand, daſs bei den meiſten Südgermanen mit Ausnahme der Angelſachſen das Muſter der Antike und die Schwierigkeit einer der Mutterſprache angemeſſenen Schrift die Geſetzgeber verleitet, das Recht in fremder Sprache aufſchreiben zu laſſen. Die Annahme des Chriſtenthums und die Errichtung einer chriſtlichen Weltmonarchie unter germaniſcher Spitze weiſen dem Recht ſelbſt neue Aufgaben zu. Das Recht iſt nicht mehr bloſs zum Schutz der Genoſſen, ſondern auch zur Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden geſchaffen. So ſpaltet ſich jetzt das Recht in ein göttliches und ein menschliches, womit zwar nicht zuſammenfällt aber doch zuſammenhängt der Gegenſatz zwiſchen dem billigen Königsrecht[38]) und dem ſtrengen Volksrecht daher auch die Rechtskenntniſs keineswegs mehr ausſchlieſslich bei den Rechtsgenoſſen zu finden iſt. Es treten aber allmälig auch die groſsen Lebenskreiſe ſcharf abgeſondert auseinander, wodurch wiederum das menſchliche Recht, d. h. das alte Volksrecht in eine Mehrheit von gleichgeordneten Standesrechten zerſplittert wird. Alle dieſe Gründe machen einen gelehrten Betrieb der Rechtskunde zum Bedürfniſs. Die Folgen, die ſich hieraus für ein neues, drittes, Zeitalter ergeben, ſind zu bekannt, als daſs ich hier einläſslicher ihrer zu gedenken hätte. — Es iſt klar, daſs in dieſer Weiſe behandelt die »äuſsere Rechtsgeſchichte« zugleich die Geſchichte der

Rechtsaufzeichnungen und der Quellen in ſich befaſſen würde. Und auch dies ſcheint auf der Hand zu liegen, daſs von der »äuſsern« Rechtsgeſchichte eines Zeitalters die »innere« eben dieſes Zeitalters nicht getrennt werden kann. Beide laſſen ſich ohne ihren gegenſeitigen Zuſammenhang gar nicht vollſtändig verſtehen, da ſie ſich zu einander verhalten wie Idee und Erſcheinung. Das Abtheilen der Perioden iſt hier ein eben ſo nothwendiges Uebel wie bei jeder Geſchichte. Daſs hiebei der Eintheilungsgrund denſelben unterſcheidenden Merkmalen zu entnehmen ſei, welche die Perioden der ſog. »äuſsern Rechtsgeſchichte« regiren, iſt nur eine weitere Folge des ſoeben hervor gehobenen Verhältniſſes. Je breiter übrigens die Maſſe von Erſcheinungen iſt, deren Durchſchnitt genommen werden ſoll, deſto leichter werden ſich die Zeitabſchnitte begrenzen laſſen. Doch wird man des Lehrmäſsig-Bedingten, was in ſolchem Periodiſiren liegt, nicht vergeſſen dürfen. Gedanken die ein ſpäteres Zeitalter durchwalten, ſind regelmäſsig bereits im voraufgehenden angekündigt, wie andererſeits auch die Spuren des ältern im jüngern nicht ſofort und ſelten gänzlich ausgetilgt werden. Es wäre daher gehörigen Orts anſchaulich zu machen, wie anfänglich in beſcheidener Nebenrolle auftritt, was ſpäter berufen wird den Ton anzugeben und wie umgekehrt das einſt in den Vordergrund Geſchobene nunmehr in entlegenern Räumen ſein Daſein friſtet. Da dieſs vorzugsweiſe an den einzelnen Inſtituten und an den beſonderen Rechten der einzelnen Stämme\ zu bemerken iſt, ſo würde auf die angegebene Art innerhalb der groſsen Zeitabſchnitte alles dasjenige von ſelbſt zur Geltung gelangen, was in der Entwicklung der verſchiedenen Anſtalten individuell iſt. Zugleich würde dadurch der Nachtheil des Schematiſchen im Aufbau der Perioden ſein Gegengewicht erlangen. Das Bild des ſpätern Mittelalters z. B. müſste, um treu zu ſein, an einer Reihe der wichtigſten Inſtitute erkennen laſſen, wie weit damals hinter den Rechten der meiſten andern deutſchen Stämme das Frieſenrecht zurück geblieben war, wie dasſelbe zumal

im Strafrecht, Erbrecht Vormundſchaftsrecht, noch altgermaniſches Gepräge trug.

So angewandt würde die ſynchroniſtiſche Methode bei zuſammenfaſſenden Arbeiten kaum mehr dem Einwand unterliegen, daſs die Perioden nicht für alle Rechtsinſtitute die gleichen, daher undurchführbar ſeien. Höchſt lehrreich iſt aber, was weiter dagegen vorgebracht wird: die ſynchroniſtiſche Methode laſſe die Geſchichte der einzelnen Inſtitute nicht im Ganzen überſehen, weil mit jeder Periode darin abgebrochen werde [39]). Dieſer Einwand geht unmittelbar aus der im bisherigen Vortrag bekämpften Auffaſſung der Rechtsgeſchichte hervor, wonach dieſelbe lediglich als Inbegriff von Geſchichten der einzelnen Inſtitute erſcheint. So herrſcht denn auch, trotz der ſynchroniſtiſchen Anlage von Eichhorn's Rechtsgeſchichte und aller wahren Geſchichte Hohn ſprechend, auf Lehrſtühlen und in Compendien wegen der »praktiſchen Tendenz« [40]) der deutſchen Rechtsgeſchichte ſtatt der ſynchroniſtiſchen die ſyſtematiſche Darſtellungsweiſe. Ihren Namen ſcheint ſie davon zu führen, daſs ſie ſich nach Kräften bemüht, den natürlichen Wuchs der Geſchichte durch Zerfällen von Stamm, Aeſten und Zweigen unkenntlich zu machen um dann aus den zerſtreuten Gliedern ein Syſtem des heutigen Rechts aufzuzimmern; — und zwar nicht ohne die Hoffnung, dadurch zugleich die »Kraft der Darſtellung« zu erhöhen [41]). Von letzterer freilich läſst ſich in den Hörſälen wenig verſpüren, wenn, wie allerwärts in Folge der »praktiſchen« Herabwürdigung der deutſchen Rechtsgeſchichte, die Stundenzahl zu karg bemeſſen iſt. Bei der ſyſtematiſchen Methode muſs die hiſtoriſche Behandlung der einzelnen Haupttheile eine höchſt ungleichmäſsige werden. Nachdem man ſich zu lange bei der Geſchichte der »Quellen«, dann des Staats-, Straf- und Proceſsrechts aufgehalten, bleibt kaum für einen flüchtigen Blick auf die Geſchichte des Privatrechts noch eine Spanne Zeit übrig. Man gönnt ſich aber dieſe Freiheit um ſo lieber, als es ja eigentlich auf dasſelbe hinauskommt, ob man die Geſchichte des Privatrechts als ſolche darſtellt

oder ob man ſie den dogmatiſchen Vorleſungen über's »gemeine deutſche Privatrecht« und über's »Handels- und Wechſelrecht« einverleibt. Läſst ſich doch bereits der Rat vernehmen[42]), es ſolle auch die Proceſsgeſchichte von der »allgemeinen« Rechtsgeſchichte getrennt und einleitungsweiſe, d. h. wol in ein paar Vorleſungen, im Zuſammenhang mit der Dogmatik des gemeinen Proceſſes vom »Proceſſualiſten« vorgetragen werden. Während an den meiſten Hochſchulen für Sprach-, Literatur-, Kunſtgeſchichte in der neueſten Zeit eigene Lehrſtühle errichtet wurden, blüht ſo der deutſchen Rechtsgeſchichte, dieſem vornehmſten Erbſtück der hiſtoriſchen Schule, die Ausſicht allmälig der actio familiae herciscundae Seitens der Juriſten zum Opfer zu fallen.

Wer die Wiſſenſchaft vom Recht ausſchlieſslich als eine praktiſche Fertigkeit anſieht und die Rechtsgeſchichte nur gelten läſst, ſoweit ſie dieſem Zwecke dient, kann folgerichtig nur eine vaterländiſche Rechtsgeſchichte anerkennen. So iſt man denn auch in Deutſchland dazu gekommen, lediglich die Vergangenheit des hier geltenden Rechts einer Berückſichtigung durch den Juriſten für würdig zu achten. Alſo die Geſchichte des deutſchen Stämmen von jeher eigenthümlichen Rechts und dazu die des römiſchen und canoniſchen Rechts, weil dieſes gegenwärtig noch bei uns als gemeines Recht gilt und in Zukunft mindeſtens Erziehungsmittel der juriſtiſchen Schule bleiben wird[43]). Nur um Weniges geleutert iſt die Anſicht, wonach »für die Weltgeſchichte, die Geſchichte des Geiſtes in Bezug auf Recht« nur Römer und Germanen von durchgreifender und bleibender Bedeutung geweſen ſein ſollen, daher der Juriſt auch nur von den Rechten dieſer Völker Kenntniſs zu nehmen braucht, die »vergleichende Betrachtung« fremder dem »Philoſophen« überlaſſend[44]). Der Nachtheil der aus jenen Anſichten für die Erkenntniſs des germaniſchen und auch des heutigen deutſchen Rechts entſpringen muſste[45]), iſt an der Wahl der Erkenntniſsmittel in reichlichem Maſs fühlbar. Schon der vorausgeſetzte Be-

griff von Deutſchland war ein ſchwankender, zu verſchiedenen Zeiten verſchiedener. Als Gebiet unſers Staats ließ ſich Deutſchland zur Zeit des Bundestags überhaupt nicht auffinden. Daher verſetzte man ſich willkürlich genug auf den Standpunkt des alten deutſchen Reichs unmittelbar vor ſeinem Ende zurück und hieſs die Disciplin eine »deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte,« während Eichhorn ſelbſt noch von »deutſcher Staats- und Rechtsgeſchichte« geſprochen hatte. Wie ſich dieſer Begriff noch gegenüber den jüngſten politiſchen Umwälzungen ſoll feſthalten laſſen, iſt zur Zeit nicht abzuſehen. Er hat aber auch zu einem im buchſtäblichen Wortſinn verkehrten Verfahren beim Aufſuchen des Stoffs geführt. Man nahm den Begriff des Deutſchen für den Beginn der Geſchichte ſo, wie man ihn für den Ausgang feſt geſtellt zu haben meinte. Statt geſchichtsmäſsig ſich an den Anfang zu ſtellen und vorwärts zu ſchauen, ſtellte man ſich geſchichtswidrig an's Ende und ſchaute rückwärts. Daher verfolgte man grundſätzlich nicht etwa die Rechtsentwicklung aller deutſchen Stämme, ſondern nnr einiger und dieſe kaum ſo weit, als ſie in der Rechtsgeſchichte des »deutſchen Reichs« eine Rolle geſpielt haben. Aus dieſem Grunde haben es die Germaniſten ganz regelmäſsig vermieden, von der Fortdauer und Fortbildung des fränkiſchen Rechts im ältern franzöſiſchen, flandriſchen und holländiſchen Kenntniſs zu nehmen, ſo daſs, trotz der ſporadiſchen Benützung der altfranzöſiſchen Quellen bei einigen Schriftſtellern und trotz ihrer und der flandriſchen einläſslichen Bearbeitung durch L. A. Warnkönig, doch dieſer Zweig der deutſchen Rechtsgeſchichte zuſammt dem Verband zwiſchen ihr und der engliſchen vermittelſt der anglonormaniſchen durch H. Brunner ſo zu ſagen neu entdeckt werden muſste. Abgeſehen vom ſalfränkiſchen zog man allerdings, ſoweit es auf die älteſten Zeiten ankam, nothdürftig noch einige »fremde« Rechte in Betracht. Denn wollte man mit einheimiſchen Quellen allein Haus halten, dann blieb ein nur einiger Maſsen anſchauliches Bild der früheſten Zuſtände ſelbſt in den Grundzügen un-

ausführbar. Ausnahmsweiſe geſtattete man darum Zutritt in den zu benutzenden Quellenkreis dem langobardiſchen Recht, zumal da man wuſste, daſs die Langobarden einſt auf deutſchem Boden geſeſſen waren. Aus ähnlichen Gründen mochte man ſich entſchlieſsen, den gothiſchen und burgundiſchen Rechten einige Rückſicht zu erweiſen. So ſtellte ſich ſeit dem Erſcheinen der Monumenta Germaniae ein Canon von Quellen feſt, den unter dem nationalen Nimbus jenes Unternehmens der deutſche Juriſt ausbeuten durfte, ohne gerade dem Vorwurf der Allotria zu verfallen.

Es bezeichnet aber die Richtung, daſs ſie grundſätzlich nur lateiniſch geſchriebenen Denkmälern den Eingang zur Nationalausgabe eröffnete. Von den reichen Mitteln, die auf dieſs im gröſsten Styl angelegte Sammelwerk verwendet wurden, fiel nichts ab für die Ueberreſte des angelſächſiſchen und altfrieſiſchen Rechts, — die lateiniſche lex Frisconum natürlich ausgenommen. Die Aufzeichnungen dieſer wichtigen deutſchen Stammesrechte zu ſammeln, blieb dem Privatfleiſse von Reinhold Schmid und Karl v. Richthofen überlaſſen, deren Ausgaben und lexicaliſche Arbeiten, mühſam zu Stande gebracht und beſcheiden auftretend, noch heute des Dankes harren, der ihnen durch eine nicht bloſs gelegentliche ſondern andauernde und planmäſsige Benützung bei uns hätte werden können. Erſt aber, wenn man aufgehört haben wird, achtlos an der Fülle der angelſächſiſchen und frieſiſchen Ueberlieferungen vorüber zu gehen, wird man von einer wahren geſchichtlichen Wiſſenſchaft des deutſchen Rechts ſprechen dürfen.

Daſs man ſich bislang dieſe Vernachläſsigung unbedenklich hat zu Schulden kommen laſſen, gründet nun zweifellos in einer gewiſſen Scheu, die man vor der Sprache trug, worin die angelſächſiſchen und frieſiſchen Denkmäler geſchrieben ſind. Was von der Schule mitgebracht und was von Ducange und ſeinen Nachfolgern beigeſteuert war, ſchien fürs Verſtändniſs der media und infima latinitas eben auszureichen. Hingegen gehörte zum Leſen der in der älteſten Sprache der Vorfahren auf uns gekomme-

nen Schriften ein wenn auch nicht ungewöhnlich hohes, so doch mittleres Mafs philologischer Bildung, durch dessen Mangel die grofse Mehrzahl der deutschen Rechtshistoriker sich von je her ausgezeichnet hat. Wem die Rechtsgeschichte nicht Geschichte, sondern Einleitung in's praktische Recht ist, dem fürwahr mufs das Erlernen der ältern deutschen Dialekte eben so wie das Kenntnifsnehmen von andern Factoren des Culturlebens als Abweg erscheinen. Wie man diese, ja zuletzt sogar die politische Geschichte füglich den »Historikern« gleichsam als Hausgut überlassen zu dürfen meinte, so die deutsche Sprachkunde den »Philologen« und »Linguisten«. Es ist aber unmöglich, auch nur die lateinischen Rechtsaufzeichnungen der ältern und mittlern Zeiten vollständig zu verstehen ohne geschichtliche Kunde von deutscher Grammatik und deutschem Wortschatz. Wie oft sind nicht gerade die wichtigsten deutschen Wörter romanisirt in den Text aufgenommen, aus welchem erst mit Hilfe der Grammatik ihre wahre Form heraus geschält werden mufs, — der zahlreichen Glossen nicht zu gedenken, in denen uns Trümmer altdeutscher Rechtssprache gerettet sind! Und wie oft klingt nicht aus unbeholfenem romanischem Ausdruck das kernige Schlagwort der heimischen Rede hervor! Wie würdigt den Doppelsinn des Gebens und Schenkens in *donare* und *donatio*, des Ratens und Beschliefsens in *consiliare* und *consilium*, des Uebereinkommens und Kaufens in *emere* und *emtio*, des Einsatzes und des Schuld-Versprechens in *vadiare* und *vadium*, der nicht Urbedeutung und Sprachgebrauch von geben, raten, kaufen, wetten kennt! Um einzusehen wie *testis* nicht allein der Zeuge sondern auch der Eidhelfer, *judicium* nicht allein der gewiesene sondern auch der beschlossene Rechtssatz, *culpa* nicht allein das Verschulden sondern auch das Geschuldete, *puer*[46]) nicht allein der Unfreie sondern auch der freie Hausdiener heifsen könne, mufs man sich darum bekümmert haben, was niederdeutsch *urcundeo* oder *orkunda*, *dôm*, *skuld*, *cniht*, *svân* und was dieselben Ausdrücke im Althochdeutschen und im Altnordischen besagen. Wörtern

wie *causari* und *causator, nominati, electi, singulare certamen* und *monomachia, placitum forisfacere, ingenium sors, captura, jurnalis, investire* und *investitura, manere* und *mansus, senior, homagium, stipulatio, conlocutio, fabula* dann Ausdrücken wie *dare praebere percipere sacramentum, exire se educere se exuere se idoneare sacramento* u. a. m. ſieht man ihres Orts auf den erſten Blick an, daſs ſie deutscher Redeweise den widerwilligen romaniſchen Laut zu folgen nöthigen. Aber welchen einheimiſchen Rechtswörtern wirklich nachgeahmt werde, offenbaren erſt ein gothiſches und angelsächsisches *sakan,* ein althochdeutſches *sahhan* und *sahho,* altbayriſche *genannte* mit altnordiſchen *nefndir,* der angelsächſiſche *cyread* nebſt frieſiſchen *keremegun* und *kestfriondon,* ein altbayriſches *einwic,* ein gemein deutſches *thing* oder *dinc,* ein althochdeutsches *firtuon, dank, hlutz,* letzteres mit dem altnordischen *hlutr,* weiterhin althochdeutſches *bifanc* und *tagwerch,* gothiſches *wasjan* und *gawaseins,* althochdeutſches *werjan* und *giwerida* oder *giwerî,* gothiſches *saljan* und *saliþva* mit althochdeutſchem *sal, salida, selida,* angelſächſiſches *ealdor* und frieſiches *aldirmon,* ſächſiſches *manscap,* althochdeutſches *halmwurf* nnd *mahal,* ſodann *syllan âð* auf angelſächſiſch, *selja eið* auf altnordiſch, *taka eið* auf altnordiſch und *eit nemen* auf mittelhochdeutſch, *undgunga mith ethe* auf altfrieſiſch, *mit eiden enpfüren* im Nibelungenliede, endlich das angelſächſiſche *clœnsian* nebſt dem mittelfrieſiſchen *clensen,* dem neufrieſiſchen *klinsgjen*[47]). Wem die deutſche Formenlehre fremd iſt, wird *rachineburgius* in tit. 50, 3 der lex Salica und *hamedius* in der Merowingerurkunde von 680[48]) unbedenklich für latiniſirt halten, ohne zu ahnen, daſs er echt ſalfränkiſche Pluralaccuſative vor ſich hat.

Wie wenig Gewicht indeſs ſo ſtarker Beweggründe ungeachtet ſogar von ſehr angeſehenen Germaniſten — dieſem ihrem Ehrennamen zum Trotz — auf deutſche Philologie gelegt wird, dafür dienen zum Beweis die abſchreckende Misgeſtalt, in welcher ihre gefeiertſten Schriften diejenigen germaniſchen Rechtswörter auftreten laſſen, die uns zumeiſt in romaniſchem Gewande aufbewahrt ſind[49]), nicht minder

das häufige Straucheln in Bildung und Beugung derjenigen Ausdrücke, deren echte Formen aus jedem Gloſſar leicht erſehen werden können[50]); endlich die abenteuerlichen Etymologieen, zu denen ſich die neuern hiſtoriſchen Forſchungen verſtiegen haben[51]). So hat ſich denn auch bei vielfach vermehrten, verbeſſerten und leichter zugänglichen Hilfsmitteln bis jetzt nicht verwirklicht, was in der Vorrede zu ſeinen »Rechtsalterthümern« J. Grimm ſchon im Jahre 1828 zu hoffen wagte: »Bald werde es dahin kommen, daſs man vor der Mishandlung einheimiſcher Rechtswörter oder dem ungrammatiſchen Abdruck altdeutſcher Rechtsurkunden wie vor andern Sprachfehlern erröthet.« Aber die Rechtswörter blieben nicht nur mishandelt, ſie blieben auch groſsen Theils unverſtanden und unverwerthet. Denn auch im emſigen Aufſuchen der altdeutſchen Terminologie, fanden die Grimm, Richthofen, Homeyer, Schmid nur wenige und obendrein ungewandte Nachahmer. So liegt das reichhaltige Material an deutschen Schriftwerken und Gloſſen aus älterer Zeit faſt unbenutzt und, wenn benutzt, unſelbſtändig beurtheilt. Im Ganzen iſt es in dieſer Hinſicht noch heute wie zu Dreyer's Tagen, der da meinte, der angenommene Verluſt von deutſchen Urſchriften der leges barbarorum würde doch »den teutſchen Wort- und Sprachforſcher mehr als den Rechtsgelehrten intereſſiren, weil dieſer ſchon ſeit langen Zeiten jene alten Geſetzurkunden in der ihm bekannten lateiniſchen Sprache leſen und die verdrüſsliche Mühe erſparen kann, ſich erſt in die Grammatica Theotisca oder in den Otfrid hinein zu ſtudiren und eine doch immer mislich bleibende Ueberſetzung heraus zu bringen«[52]). — Man wurde gar nicht gewahr, wie unjuriſtiſch man eigentlich verfuhr, indem man mit einer Menge vorausgeſetzter Rechts-Begriffe ſchaltete, ohne zu fragen, ob denn die geſchilderte Zeit auch Namen dafür gekannt habe. Um ein Beiſpiel aus mehreren heraus zu greifen, welche Mühe hat man ſich nicht neuerdings gegeben, um den Begriff der »Parentel« als leitendes Princip der germaniſchen Erbenfolge nachzuweiſen! Aber keinem

von denen, die ſich darum bemühten, iſt es aufgefallen, daſs eine nationale Bezeichnung für den geforderten Begriff auch nicht in einem einzigen germaniſchen Recht aufzutreiben iſt und daſs umgekehrt das mittellateiniſche *parentela* oder *parentilla* ganz und gar nicht jenen engen, ſondern einen viel weitern Begriff, nämlich den der Magſchaft überſetzt[53]). In andern Fällen hat man ſich wirklich vorhandene techniſche Ausdrücke des deutſchen Sprachſchatzes entgehen laſſen, deren man doch benöthigt hätte, um für die Anweſenheit verwandter Rechtsbegriffe in der älteſten Zeit die Kette der Beweisgründe zu ſchlieſsen. Ein ſolcher Begriff iſt z. B. der des »Unterthanen.« Die weitſchweifigen Verhandlungen, die über ihn geführt wurden, ſind an dem gemein germaniſchen Wort *þegan* (altſ., *þegn* agſ. und altnord. *degan* ahd.) blindlings vorüber gegangen, welches zunächſt einen Diener, dann insbeſondere dem König gegenüber den Freien als Dienſtpflichtigen bezeichnet[54]). Es verſteht ſich, daſs eine Richtung, der ſchon die einheimiſche Rechtsterminologie gleichgiltig iſt, um ſo mehr die allgemeinen ſittlichen Anſchauungen des Volks ſeiner Sprache abzuhören verſchmäht. Und doch möchte man meinen, es läge auf der Hand, wie eine genaue Kunde derſelben daſs Verſtändniſs des Rechtsgefühls und der Rechtsbegriffe eines Zeitalters befördern müſste, in welchem das Recht weſentlich noch Volksrecht, ſo zu ſagen Naturproduct wie die Sprache war. Ein lehrreiches Beiſpiel zu dem ſoeben Bemerkten gewährt die germaniſche Verwandtſchaftsgliederung. Anderwärts glaube ich triftige Gründe dafür vorgebracht zu haben, daſs in mehreren deutſchen Stammesrechten einige Inſtitute, namentlich Wergeldweſen und Erben folge, die Blutsfreundſchaft in eine engere und eine entferntere Sippe gegliedert zeige, wobei die engere aus urſprünglich ſechs oder acht nächſten und den Namen nach aufzuzählenden Freunden beſtanden habe. Daſs dieſer rechtliche und folgenſchwere Unterſchied eines engern und weitern Friedensverbandes, eines engern nnd weitern Erbenkreiſes nichts Unvolksthümliches, vielmehr mit den ſitt-

lichen Vorſtellungen von der Verwandtſchaft im beſten Einklang geweſen ſei, konnte nur durch eine Ueberſicht über den Vorrat an germaniſchen Verwandtſchaftsnamen dargethan werden. Es ergab ſich hiebei, daſs wirklich bei jedem einzelnen Stamm nur für die Mitglieder der engern Sippe iudividuelle und zugleich einfache Bezeichnungen vorhanden waren, wie *Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schweſter, Oheim*, dahingegen die Namen der zum entferntern Kreiſe Gehörigen lediglich aus jenen einfachen zuſammengeſetzt wurden, wie *Vatervater, Altvater, Sohnes-, Bruders-Sohn* u. ſ. w., ferner, daſs im Gegenſatz zu den namentlich aufgezählten Magen die übrigen gleichmäſsig die »*Neffen*« hieſsen. Damit ſteht feſt, daſs ſchon die Sprache die beiden Verwandtſchaftskreiſe in der angegebenen Art aus einander hielt[35]).

Schien es für die nothwendige Abhängigkeit rechtshiſtoriſcher Heuriſtik und Exegeſe von deutſcher Philologie der Beweiſe zu bedürfen, ſo muſs mit nicht minderm Nachdruck auf die tiefern Bezüge zwiſchen Sprachgeſchichte und Rechtsgeſchichte hingewieſen werden, die dem grammatiſch Ungeſchulten verborgen bleiben. Die germaniſchen Dialekte haben eine Entwicklung durchgemacht, die wir nun faſt um zwei Jahrtauſende zurück verfolgen können. Die Verſchiedenheiten unter den groſsen Zeitabſchnitten treten augenfällig hervor, wie von fremder Art ſteht dem Neuen das Alte gegenüber, und nur gelehrtes Wiſſen des Spätgebornen vernimmt aus den Sprachdenkmälern der Vorzeit die verwandten Laute des Ahnherrn. Aber zugleich ſind ſie ihm Nachklänge des verhallenden Schritts von ſich ablöſenden Zeitaltern. Der Fortgang unſerer Sprache zeigt uns, wie ſich unter den germaniſchen Stämmen Scheide um Scheide aufrichtet, er zeigt uns, wie die Geſchiedenen eigenartig je nach den Zeiten den Umſatz der Gedanken formen. Geſchichtliche Intuition ohne ſolche Kunde iſt unerreichbar, und namentlich fehlt ohne ſie jeder Maſsſtab für die Fähigkeit einer Sprache zur Widergabe von Rechtsbegriffen, zum Ausdruck von Rechtsſätzen. Ob dieſe weit

oder eng, abſtract oder concret, principiell oder caſuiſtiſch zu faſſen ſeien, wird vor Allem davon abhängen, ob die Denkweiſe des Volks überhaupt mehr zum Abſtracten oder mehr zum Concreten neigt, ob daher ſein Wortvorrat ſich eignet um der einen oder andern Tendenz des Rechts zu dienen. Und vielleicht lieſse ſich mit Rückſicht auf dieſen Umſtand ein Zuſammenhang aufdecken zwiſchen dem Geiſt der germaniſchen Sprache und der Strenge des alten Rechts, wenn nachgewieſen würde, wie durch's Verwittern der Wurzeln, durch's Abſterben des sprachlichen Functionsgefühls, durch's Vereinfachen und Anlehnen der lautlichen Formen die Dehnbarkeit der mit den Rechtswörtern verbundenen Begriffe befördert, und damit der Billigkeit der Zugang zur Rechtsſprache eröffnet wurde.

Was aber weitaus das Wichtigſte iſt, die Grundlage aller germaniſchen Rechtsgeſchichte, die ethnographiſche Gruppirung der Stammesrechte wird nur von der hiſtoriſchen Sprachwiſſenſchaft gewährt. Nicht als würde von ihr Aufſchluſs über die anthropologiſche Verwandtſchaft der Stämme verlangt. Wol aber hat ſie und nur ſie ihre geſchichtliche Zuſammengehörigkeit[56]) zu enthüllen für eine Zeit, von deren Zuſtänden uns nur lückenhafte Kunde kommt. Gleichheit der Sprache iſt dann der Maſsſtab für's gegenſeitige Verſtändniſs der Menſchen, und zwar auch im Rechtsſinn, wenn das Recht wie das altgermaniſche weſentlich Volksrecht iſt. Je näher ſich in einem ſolchen Zeitalter die Völker ihrer Sprache nach ſtehen, deſto lebendiger muſs das Gefühl der Verwandtſchaft und und der Verkehr unter ihnen, insbeſondere auch der gegenſeitige Austauſch von Rechtsbegriffen, deſto gleichartiger alſo müſſen auch ihre Rechte ſelbſt geweſen ſein. Dieſe Schluſsfolgerung wird jedoch völlig misachtet, wenn wie neuerdings auf Grund kümmerlicher und vielfach entſtellender Nachrichten und zuwider dem unabſichtlichen Zeugniſs der Sprache das Langobardenvolk für niederdeutſch und darum ſein Recht für das dem angelſächſiſchen und ſächſiſchen nächſtverwandte erklärt wird[57]) oder wenn Sachſen,

Angelſachſen und Burgunden und im Gegenbild zu ihnen Alemannen, Bayern, Thüringer und Gothen verbrüdert werden [58]). Aber nicht allein die wahren geſchichtlichen Gruppen deutſcher Völker und ihrer Rechte werden durch ſolches Verfahren aufgelöſt und verſchoben, es wird auch verhindert, daſs dem deutſchen Rechte überhaupt die Stelle zu Theil werde, welche ihm unter den übrigen germaniſchen zukommt. Weiterhin entſpringt dann hieraus der Nachtheil, daſs die Unterlage einer vorurtheilsfreien vergleichenden Forſchung in's Wanken gerät. Und doch iſt es einzig die letztere, die uns die Lücken der Ueberlieferung im Inhalt der germaniſchen Rechte ausfüllen hilft.

In unſern Tagen freilich gewann es beinahe den Anſchein, als wolle dieſe hilfreiche Hand von einer ausgebreiteten Germaniſtenſchule zurück gewieſen werden. Anders noch in den erſten Jahrzehnten der hiſtoriſchen Schule. Daſs man auf Grund ethnographiſchen Zuſammenhangs unter den deutſchen, gothiſchen und ſkandinaviſchen Stämmen von der geſchichtlichen Verwandtſchaft ihrer Rechte auszugehen habe, war damals und vornehmlich ſeit J. Grimms »Rechtsalterthümern« allgemein anerkannt. Das wenigſtens hatte man aus ihnen gelernt, daſs das deutſche Recht in ſeinen Anfängen vor allem germaniſches Recht ſei, daſs man alſo auch keine Geſchichte des deutſchen Rechts beginnen könne, ohne das Germaniſche in ihm zu ergründen. Mehr feinfühlig als kritiſch und auf äuſserſt unzulänglichen Ausgaben der Schriftwerke fuſsend hatte Grimm mit Hilfe namentlich der ſkandinaviſchen Denkmäler doch überraſchende und ſichere Aufſchlüſſe über eine Fülle von altgermaniſchen Rechtsanſchauungen verſchafft. Und Eichhorn, ſchon vorher dem Studium ſkandinaviſcher Rechte zu Gunſten des deutſchen geneigt [59]), zögerte nun nicht mit dem Lobe, durch Grimms Unterſuchungen hätten »alle Theile der germaniſchen Rechtsgeſchichte eine ganz neue Grundlage erhalten« [60]). Je mehr indeſs die Nothwendigkeit von Specialarbeiten zur Theilung der Arbeit zwang, deſto enger beſchränkte ſich der Geſichtskreis der

auf Eichhorn und Grimm folgenden Geſchlechter, deſto mehr erſtarb in den Germaniſten das Bewuſstſein vom Zuſammenhang unter den verſchiedenen germaniſchen Rechten. Aus der rechtsgeſchichtlichen Literatur beinahe bis zu den fünfziger Jahren hin ragt in einſamer Gröſse der mächtige Unterbau auf, den für die Geſchichte des germaniſchen Strafrechts W. E. Wilda errichtet hatte, er nahezu der einzige, der damals auf dem von Grimm eroberten Arbeitsfelde den Beſitzſtand der deutſchen Wiſſenſchaft zu ſchützen wagte. Denn auſser ihm waren es in jenen Zeiten nur Homeyer, Richthofen und Michelſen, die fortfuhren, in ihren Schriften eine ebenſo rege wie beſonnene Theilnahme für's Studium der ſkandinaviſchen Rechte zu bethätigen. Im Uebrigen war die Akriſie eines Nachtreters wie Sachſse ganz dazu geeignet, um die von Grimm und Wilda begangenen Pfade in Misachtung zu bringen. Für die Andern blieb ein Buch wie die »Rechtsalterthümer« gerade an den wichtigſten Stellen unlesbar und den hervorragenden Ergebniſſen nach auch unfaſsbar, einfach darum, weil ſie die Sprache zahlloſer Quellenauszüge nicht verſtanden, mit denen das Werk angefüllt iſt, und welche zu überſetzen der Meiſter für »ſchimpflich« erachtet hatte [61]). Ein verhältniſsmäſsig geringer Aufwand an Zeit und Mühe würde den deutſchen Gelehrten mit den nordgermaniſchen Sprachen einen weiten Geſichtskreis über eine Fülle von Quellenſtoffen nicht nur, ſondern auch eine hochentwickelte neuere Literatur erſchloſſen haben. Statt deſſen wurde wie durch ſtillſchweigenden Mehrheitsbeſchluſs der Fachgenoſſen »die Heranziehung entfernt liegender Quellenkreiſe« von der Tagesordnung abgeſetzt. Denn für die Mehrheit lag es »ja — der Ausſage eines ihrer angeſehenſten Wortführer zufolge — offen zu Tag, wie weit die Einrichtungen dieſer Länder (nämlich der ſkandinaviſchen) von den unſern von jeher ſich unterſchieden haben« [62]). So wird denn, nachdem die einſchlägigen Arbeiten kaum in Angriff genommen ſind, bereits als ausgemacht hingeſtellt, was erſt das letzte glückliche Ergebniſs

langwiriger und von Vielen fortgeſetzter Unterſuchungen ſein könnte: dafür ſoll durch kräftiges Auspreſſen eines möglichſt eng begrenzten Forſchungsmaterials ohne Seitenblick auf fremdes der Mangel an Umſicht erſetzt werden, ohne daſs man jedoch ſagen kann, es habe bis jetzt die Einſicht ſonderliche Gewinnſte dabei gemacht. Indeſs bei dem Beifall, durch den ſie ſich fortan gegenſeitig beſtärkten, mochten ſich die Meiſten gegen den Verluſt der eigenen Scheuklappen geſichert fühlen, zumal ſie auch in der Art der Angriffe einig waren, womit ſie die an Zahl verſchwindende Minderheit bedachten. Erſt Jahrzehnte dauernder Einſatz einer ganzen Forſcherkraft wie der von Konrad Maurer war nöthig, um endlich Anzeichen eines Wandels in dieſem Zuſtand herbeizuführen. Wenigſtens erkennen jetzt hervorragende Germaniſten [63]) die Bedeutſamkeit der vergleichenden Rechtsgeſchichte und die Wichtigkeit der ſkandinaviſchen für dieſelbe unumwunden an.

Sehen wir vorläufig ganz ab von jener Art vergleichender Forſchung, welche durch's Vergleichen verwandter Rechte den Vorrat uns bekannter Rechtsſätze zu vermehren ſucht. Schon aus allgemeinern Gründen iſt für den Germaniſten die Kenntniſs der ſkandinaviſchen Rechte und zwar in ihrer Urſprache unerläſslich. Einmal nämlich iſt das ſkandinaviſche Recht, vorab das altnordiſche und altſchwediſche das einzige, welches einer durchaus urſprünglichen germaniſchen Cultur angehört. Die nördlichen Stämme, anders als die Franken, Angelſachſen, Bayern, Langobarden, Gothen, Burgunden, ſind nicht dem unmittelbaren Einfluſs der antiken und der keltiſchen Welt ausgeſetzt geweſen. Nach ihrer Trennung von den übrigen Germanen verharrten ſie Jahrhunderte hindurch in geographiſcher Abgeſchloſſenheit und ſelbſt nachdem es in ihrer Geſchichte für uns vollends Licht geworden, bleiben fremdartige, von Auſsen kommende Elemente unter den Factoren der Entwicklung noch lange nahezu bedeutungslos. Ein deutliches und abgerundetes Bild des ausgehenden Heidenthums enthüllen die geſchichtlichen Urkunden

der Nordgermanen, während ſich über die entſprechende Periode in der Vorzeit ihrer ſüdlichen Brüder ein faſt undurchdringliches Dunkel breitet. Und anders als bei dieſen vermag ſelbſt der ſpät aufgenommene Chriſtenglaube bis in's 12. Jahrhundert hinein die altnationale Cultur kaum in Nebendingen umzugeſtalten, ſo daſs auch die wenigen Gebote des »Chriſtenrechts«, welche den Anſprüchen der abendländiſchen Kirche genügen, ſich nur in den angeſtammten Formen des heimiſchen Landrechts durchſetzen. Ueberhaupt erſteigen im Norden Prieſter und Mönche niemals die Höhe einer eigenartigen geiſtigen und insbeſondere literariſchen Bildung, um ähnlich den ſüdlichen Standesgenoſſen tonangebende civiliſatoriſche Wirkſamkeit ausüben zu können. Auch nachdem die einſtige Freundſchaft mit Oðin, Þórr und Freyr vorüber war, blieben die Meiſten doch noch geraume Zeit hindurch geneigt, der eigenen Kraft und Stärke mehr zu trauen, als dem »weiſsen Chriſt«, und begrub man auch jetzt die Todten ſtatt im freien Hügel in geweihter Kirchhofserde, ſo wurden doch ihrem wie heidniſcher Voreltern Gedächtniſs heilige Runen geritzt. Wie in jenen Tagen, ſo auch jetzt noch klang bei Jul-, Braut-, Erb- und Gaſtbier in väterlicher Halle vor des Königs oder Häuptlings wie des Bauern Hochſitz der Stabreim der von kühner Fahrt und Heerwerk langgereihter Ahnen, die Saga die von Fehden und Rechtshändeln vergangener Geſchlechter meldete. Alle dieſe Dinge ſind aber offenbar bei uns, ſelbſt nach den populären Schriften von Weinhold und Andern viel zu wenig bekannt. Sonſt könnte kein Streit ſein über den Werth, den genaue Kenntniſs des zu jenen Zuſtänden gehörigen Rechts für den Germaniſten hat. Es ſoll ja nicht behauptet werden, daſs die ſüdgermaniſchen Verhältniſſe im entſprechenden Zeitalter durchweg die gleichen waren; es iſt vielmehr ſicher, daſs in einzelnen und nicht unwichtigen Bezügen Abweichungen ſtattfanden. Allein vom Ganzen der urſprünglichen ſüdgermaniſchen Cultur ſind wir ſo äuſserſt mangelhaft unterrichtet, daſs wir ſelbſt

von unſerm vaterländiſchen Standpunkt aus, uns glücklich nennen dürfen, wenn die unverfälſchte Eigenart germaniſchen Weſens und zumal germaniſchen Rechts ſtätig entwickelt und vollſtändig entfaltet, wenigſtens an dem einen Beiſpiel der ſkandinaviſchen Völker zu unſerer Kunde gelangt. An ihm müſſen wir vorerſt unſer hiſtoriſches Vorſtellungsvermögen ſchulen, wir müſſen uns da, wo reichhaltige Nachrichten in groſser Zahl uns zu Hilfe kommen und wo die Quellen am wenigſten getrübt flieſsen, in die eigenthümliche Denkweiſe des rein germaniſchen Zeitalters hinein arbeiten [64]). Denn was wir von der früheſten Geſchichte der Südgermanen und vorab unſerer deutſchen Vorfahren wiſſen, ſtammt gröſstentheils aus den fremdſprachigen Berichten von Ausländern, die ſelbſt da, wo ihnen verläſsigere Kunde der geſchilderten Zuſtände zugekommen iſt, das Erfragte doch nach den ihnen eigenen Vorſtellungen umdeuten. Wir bedürfen daher jener Vorbereitung, wenn wir die ſchwanken Umriſſe in der von Tacitus und andern claſſiſchen Schriftſtellern gezeichneten Skizze feſtigen und mit Farbe erfüllen wollen.

Weiterhin fällt nun aber auch die beſondere Beſchaffenheit der ſkandinaviſchen Rechtsdenkmäler in's Gewicht. Zuſammenhängende Aufzeichnungen ſüdgermaniſchen Rechts in einheimiſcher Sprache und aus der ältern Zeit ſind uns nur von den Angelſachſen erhalten. Ihnen kann man, wenn man auf die Alterthümlichkeit ihres Inhalts ſieht, etwa noch die im 13. und 14. Jahrhundert geſchriebenen frieſiſchen an die Seite ſtellen. Allein beide angelſächſiſche und frieſiſche, ſind noch bei weitem nicht ausführlich genug, um ein allerwärts deutliches Bild vom geſammten Rechtszuſtand zu gewähren. Von der alten Rechtsſprache aller andern ſüdgermaniſchen Stämme ſind uns gar nur zerſtreute Trümmer erhalten, und was von ihrem Recht lateiniſch aufgeſchrieben, iſt gerade wegen ſeines fragmentariſchen Charakters von jeher der Tummelplatz für die Conjectural-Interpretation geweſen. Den Gegenſatz hiezu bilden die ſkandinaviſchen Quellen. Nicht

wie wenn ſich ſtets mühelos aus ihnen ſchöpfen lieſse als aus dem lautern Born rechtsgeſchichtlicher Erkenntniſs. Auch ſie vielmehr, je tiefer man in ſie eindringt, nähren ein Heer von Zweifeln für den Ausleger. Allein wir haben in ihnen ausführliche und wolgeordnete Darſtellungen des geſammten Rechts vor uns, die von Einheimiſchen in einheimiſcher Sprache abgefaſst ſind. So werden uns die germaniſchen Begriffe und Satzungen in dem ihnen allein angemeſſenen Gewand der Rede vollzählig und unmittelbar aus erſter Hand überliefert. Nicht jedes einzelne Wort braucht hier auf die Goldwage gelegt, gedreht, gepreſst und gedehnt zu werden, weil überhaupt mit der Sprache nicht gekargt wird. Die vorhandenen Texte reichen groſsen Theils der Zeit nach ſo weit hinauf, daſs ſie zwiſchen unſern deutſchen Volksrechten und den Spiegeln die Mitte einnehmen, während ihr Inhalt an Alterthümlichkeit von dem der leges barbarorum kaum erreicht wird. Anders aber als dieſe ſind viele und gerade die bedeutendſten ſkandinaviſchen Rechtsbücher entweder durchaus oder doch in ihrem urſprünglichem Beſtand Privatarbeiten, in ſo ferne alſo »Rechtsſpiegel«, wie denn überhaupt im Norden die Geſetzgebung an den überkommenen Zuſtand immer behutſamer gerührt hat, als im Süden. Hinwiderum kommt den meiſten nordiſchen Rechtsbüchern, nämlich den ältern isländiſchen, norwegiſchen [65]) und ſchwediſchen vor unſern deutſchen — ſelbſt den Sachſenſpiegel nicht ausgenommen — und vor den altfranzöſiſchen — ſelbſt Beaumanoir nicht ausgenommen — der Vorzug faſt unbedingter Verläſſigkeit zu. Denn insgemein ſind ſie Niederſchläge des mündlichen Rechtsvortrags, welchen von Amtswegen und in periodiſcher Widerkehr vor der oberſten Dingverſammlung der »Geſetzſprecher« abzuhalten hatte und den das Schweigen der Hörer mit Geſetzeskraft bekleidete. Es kommt hiezu, daſs dieſe umfaſſenden Rechtsaufzeichnungen in beträchtlicher Zahl erhalten, der Zeit nach einander nahe gerückt und doch unabhängig von einander an verſchiedenen Orten entſtanden ſind. Da

überdiefs die allgemeinen Verhältniſſe an den letztern nur wenig von einander abweichen, die Wirkungen aber von politiſchen und wirthſchaftlichen Beſonderheiten bei der Vollſtändigkeit der Ueberlieferung leicht abgeſchätzt werden können, ſo wird, was an den einzelnen Denkmälern bereits verblaſst und nachgedunkelt iſt, durch den Widerſchein der benachbarten erhellt. Auch iſt die Benützung derſelben heut zu Tage, anders als ehedem für Grimm und Wilda, weſentlich erleichtert durch treffliche kritiſche Ausgaben. So ſind z. B. die Originaltexte wichtiger älterer norwegiſcher Rechtsbücher durch P. A. Munch und R. Kayſer (1846 flgd.) überhaupt erſt bekannt geworden. Die Wirrſal, welche unter den isländiſchen Quellen durch die Kopenhagener Ausgabe der ſogenannten *Grágás* von 1829 angerichtet war, iſt durch V. Finſens diplomatiſch genauen Abdruck einzelner Handſchriften, obenan der berühmten *konungsbók* (1852 flg.) guten Theils bei Seite geräumt. Vollendet aber ſteht nunmehr nach fünfzigjähriger Arbeit C. J. Schlyter's das einſt (1827) von ihm und dem bald verſtorbenen H. S. Collin gegründete *Corpus juris Suiogothorum*, jene vollſtändige und allen philologiſch-kritiſchen Anſprüchen vollauf genügende Sammlung der Rechtsdenkmäler des Schwedenreichs, eine Rieſenleiſtung, mit der ſich unter den ſämmtlichen deutſchen Quellenausgaben höchſtens Homeyer's Sachſenſpiegelwerk würde meſſen können, wenn es ihr wie an Sauberkeit ſo an Umfang der veröffentlichten Texte gleichkäme [66]). Daſs mit dieſen neuern Drucken überhaupt erſt den unerläſslichen Unterſuchungen über Geſchichte der Quellen Bahn gebrochen wurde, brauche ich wol nur zu erwähnen. — Endlich haben wir hinzuzunehmen den reichen Schatz einer aus dem Volk hervorgegangenen und in der Volksſprache erzählenden Proſaliteratur, wie ſie unter eigenthümlich glücklichen Bedingungen im Mittelalter auf Island zur glänzenden Blüte entwickelt iſt. Kann ſie ſich an Zahl und Bedeutſamkeit der Schriftwerke [67]) jeder andern Nationalliteratur an die Seite ſtellen, ſo ſichern ihr Mannigfaltigkeit

des Inhalts, Anſchaulichkeit der Schilderung, Vorurtheilsloſigkeit der Auffaſſung weitaus den erſten Platz. Und insbeſondere vermag ihr gegenüber das trockene Annaliſten- und Chroniſten-Weſen der ſüdlichen Hälfte unſers Erdtheils auch nicht von ferne aufzukommen. Denn was die nordiſchen Erzählungen und Geſchichtswerke auszeichnet, geht jenem vollſtändig ab, — das einläſsliche Berichten über's Privatleben der mittlern und untern Volksſchichten.

Ueberſchlage ich nun alle dieſe Umſtände, ſo darf ich wol ſagen, allein mit dem nordgermaniſchen Material ſind wir im Stande, den Bau einer germaniſchen Rechtsgeſchichte von Grund aus bis zu Dach und Fach zu rüſten, und auch die Einzelnheiten an ihm können den Blicken nahe ſtehender Beſchauer ausgeſetzt werden. Es verſteht ſich, daſs dieſe Arbeit nicht von Einem noch auf Ein Mal gethan werden kann. Lange Jahre werden noch hingehen müſſen, bis Viele die ausſtändigen Werkſtücke abgemeſſen, zugehauen und ausgefeilt haben werden. Und iſt der Schluſsſtein gefügt, der Firſt gezimmert, dann vielleicht mag endlichem Können der Menſchen gemäſs ſich wider an den Grundmauern mancher ſchadhafte Fleck ergeben, auf daſs kommende Geſchlechter nicht zu raſten brauchen.

Bei der vergleichenden Rechtsgeſchichte handelt ſich's nun nicht, wie Unkunde es wol darzuſtellen liebt, um kritikloſes Vermengen einheimiſchen und fremden Materials. Längſt hat man gelernt, daſs die Zeugniſſe über germaniſches Recht zu keiner Zeit eine einheitliche Maſſe ausmachen. Schon vor ihrem erſten hiſtoriſchen Auftreten waren die Stämme durch die verſchiedenartigſten Schickſale in ihrer Cultur nach verſchiedenen Richtungen auseinander getrieben worden. Die Beſchaffenheit ihrer Wohnſitze, ihre Wanderungen und andererſeits ihre Seſshaftigkeit, widerum ihr Zuſammenſtoſs mit fremder fertiger Civiliſation, nicht minder frühzeitige Chriſtianiſirung der Einen und die verſchiedenen Arten derſelben, das längere Beharren anderer im angeſtammten Glauben — alles dieſs hatte bereits die Gegenſätze gewirkt, bevor die Zeit an-

brach, deren Rechtszuſtand auch nur in den Grundzügen vollſtändig und verläſsig überliefert iſt. Durch eine Reihe von andern geſchichtlichen Vorgängen werden dann dieſe Gegenſätze noch gekreuzt und zwar um ſo häufiger, je weiter wir in den mittlern Zeiten herabſteigen. Ich will nur beiſpielsweiſe hervorheben die theilweiſe Romaniſirung der Germanen in Frankreich, Italien und Spanien, die Gründung eines normanniſchen Reichs auf angelſächſiſchem Boden, die Befeſtigung der Staats-Einheit bei den weſtlichen, den Zerfall derſelben bei den öſtlichen Deutſchen, die Vervielfältigung des Rechts nach Genoſſenſchaften von mannigfacher Herkunft und mannigfachen Intereſſen, andererſeits das Wandern der territorialiſirten Rechte in Deutſchland. Klar iſt hiernach, daſs Unterſuchung und Darſtellung des germaniſchen Rechts mit dem Unterſcheiden, nicht mit dem Vereinigen beginnen muſs. Eine Einſicht, der im Grunde ſchon Wilda gefolgt iſt, da er in ſeinem Strafrecht wenigſtens Nordgermanen und Südgermanen ſcharf geſondert hielt. In ſeinen übrigen und in Grimm's rechtsantiquariſchen Schriften freilich ſcheint äuſserlich weniger lautes Zeugniſs für ſie abgelegt. Und zumal in Grimm's »Rechtsalterthümern« ſieht es ſo aus, als ſollten die Stammesgegenſätze nicht in Anſchlag kommen, da allein die Verſchiedenheit der Gegenſtände den Grund für die Eintheilung des ungeheuern, aus allen Ländern und Zeiten zuſammengeführten Materials abgibt. Wenn aber Grimm auf einem ſo gefährlichen Wege gleichwol weſentliche Fehltritte doch nur ſelten gethan hat, ſo erklärt ſich dieſs aus den beſondern Eigenſchaften des Mannes und ſeines Unternehmens. Denn in Grimm war jener ſeltene Verein von durchdringender Sehergabe und regſamem Bedürfnis des Maſshaltens, der allein wahre Seelengröſse zum »Mut des Fehlens« befugt. Im Plan des Werks aber lag es entſprechend den Anforderungen ſeiner Zeit von vornherein nicht ſowol, den Inhalt des germaniſchen Rechts im Einzelnen feſtzuſtellen, als eine Geſammtanſicht ſeines Charakters zu entwerfen und im Leſer den Sinn für die Verwandtſchaft der ſämmtlichen

germaniſchen Rechte zu wecken. Dieſem ſeinem Berufe vermag das Buch heute noch wie kein anderes zu genügen. Wir aber handeln in ſeinem Sinn, indem wir uns von ihm anregen laſſen, ohne es nachzuahmen.

Alſo nichts wider methodiſche Specialforſchungen über jedes Stammesrecht und ſogar jedes einzelne Territorialrecht oder einzelne Gruppen von Territorialrechten als ſolche. Und derartiger Arbeiten, zumal aus der Hand analytiſcher Talente, ſind noch recht viele von Nöthen. Erfreulich iſt es daher, daſs die Rührigkeit, die bislang auf dem Gebiet des ſächſiſchen und fränkiſchen Rechts geherrſcht hat, eben jetzt auch zu lebendigerer Beſchäftigung mit den oberdeutſchen Quellen anſpornt. Gar nicht abſchätzen aber läſst ſich zur Zeit der Gewinn für die germaniſtiſche Wiſſenſchaft, wenn ein Jahrzehnte hindurch vorbereitetes Werk wie K. v. Richthofens frieſiſche Rechtsgeſchichte endlich auch nur bruchſtückweiſe zum Gemeingut würde.

Indeſs mit den Specialarbeiten allein iſt die Aufgabe der Gegenwart nicht erſchöpft. Denn einmal iſt ja eine Bibliothek der einzelnen Stammesrechtsgeſchichten, — ſelbſt wenn ſie von Anfang bis zu Ende ohne Schaden durchgeleſen werden könnte — noch immer nicht Geſchichte des germaniſchen Rechts. Und ſodann will es mir ſcheinen, als lieſse ſich auch der beſondere Zweck der Specialarbeit, vollſtändige und anſchauliche Darſtellung dieſes Stammes-, dieſes Landes-, dieſes Orts-Rechts, durch iſolirende Analyſe des einſchlägigen Quellenmaterials nicht erreichen. Je länger nämlich die Forſchung im Engen bleibt, deſto vollzähliger zwar werden die Erkenntniſsquellen geſammelt, deſto ſorgfältiger werden die Texte erklärt, — aber deſto ſeltener iſt zu abſchlieſsenden Ergebniſſen zu gelangen. Ich habe bereits darauf hingedeutet, wie kümmerlich es mit den Nachrichten von den frühern Perioden der deutſchen Stammesrechte beſtellt iſt. Nur die Ausläufer der Entwicklung ſind für uns genau wahrnehmbar, der Zuſammenhang der Wurzeln muſs aus dem, was an den

Schründen der Oberfläche bemerkbar wird, geahnt werden. Je enger hier der Geſichtskreis gezogen wird, deſto weiter dehnt ſich der Spielraum für die Hypotheſe. Der Forſcher ſieht ſich gerade am Anfang ſeines Unternehmens darauf hingewieſen, von ſeiner eigenen Phantaſie zu zehren. Vieldeutig klingt die Fragerede, die er an ſeltenen Zeugen ſucht. Und wenn er die rechte Deutung errät, was iſt der wiſſenſchaftliche Werth ſolchen Ratens? 'Es ſchwindet aber überhaupt die Wahrſcheinlichkeit des richtigen Ratens in dem Maſs; als gefliſſentlich das Bereich der Möglichkeiten beſchränkt wird, unter denen die Wahl zu treffen iſt. Leichthin werden dann beſtimmte Vorſtellungen als undenkbar abgefertigt, andere durch Machtſprüche als die allein möglichen verkündet. Zu dieſem ſelbſtgenügſamen Sichverſchlieſsen innerhalb des eigenen Ideenkreiſes liegt aber die Verſuchung um ſo näher, als noch des Schriftſtellers Eitelkeit ſich in's Spiel miſcht. Die Wenigſten mögen ſich beim Verdienſt der eigenen Handlangerarbeit beruhigen. Zu leicht überredet man ſich, daſs mit dem Beſondern, was man erzielt, auch das Allgemeine entſchieden werde. Nachdem von den Heroen eine neue Epoche angehoben, wünſchen die Epigonen, daſs Gleiches einſt von ihnen geſagt werde. Und ſie erwarten das mit ſolcher Ungeduld, daſs ſie als Geſinnungsverwandte mit dem viel misbrauchten Wort »epochemachend« einander bereits bei jeder Gelegenheit bedienen. Dem wahren Werth der Leiſtungen natürlich iſt dergleichen nicht gerade förderlich. Ich unterlaſſe es aber, aus der erklecklichen Zahl von Beiſpielen einige herauszugreifen, weil — wie erſichtlich — mit der Sache hier die Eigenſchaften der Menſchen unzertrennlich verbunden ſind. Worauf ich hier den Nachdruck legen will, das iſt die Nothwendigkeit des Vergleichens auch bei der Analyſe des Beſondern, und zwar zunächſt ſchon darum, damit die Gefahren der Einſeitigkeit vermieden werden. Die ſpecialiſirende und die vergleichende Methode müſſen ihre Correctur von einander empfangen, beide haben alſo einander zu unterſtützen, keine darf für ſich allein das Feld be-

haupten wollen [68]). Womit jedoch nicht gefordert wird, dafs jede germaniftifche Arbeit fich auch äufserlich als vergleichende geben müffe. Allerdings aber wird man verlangen dürfen, dafs in Zukunft die Specialiften ihr geringfchätziges Urtheil über Apparat und Ergebniffe vergleichender Forfchungen bis zu dem Augenblick verfparen, da fie fich mit denfelben werden bekannt gemacht haben. Ich habe hier nicht blofs die eine Art vergleichender Rechtsgefchichte im Auge, welche — wie z. B. in Homeyers Schriften über die »Hausmarken« und über den »Dreifsigften« — den gefammtgermanifchen Stoff auf Einen Wurf zu bewältigen fucht, fondern auch die andere, die erkennbarer Mafsen in der Form von Specialarbeiten das befondere, vielleicht gerade das entlegenfte Material für die vergleichende Forfchung herbeifchafft und zubereitet.

Das Amt der vergleichenden Methode hoffe ich deutlicher zu kennzeichnen, wenn mich Ihre Aufmerkfamkeit auf einem Gang durch die Werkftatt des vergleichenden Forfchers begleitet. Ueber die Gerätfchaften, womit diefe ausgerüftet und über das Thun und Treiben ihres Bewohners find ja vielfach gar eigenthümliche, dem Sachverhalt wenig entfprechende Vorftellungen im Schwang. Von dem Verdacht zwar meine ich die comparative Methode genugfam gereinigt zu haben, als nehme fie Umgang vom Prüfen der einzelnen Stammesrechte und als vermenge fie das verfchiedenen Orten und Zeiten entftammende Material. Allein man geht noch weiter in den Anfchuldigungen, und nicht ohne fcheinbare Gründe, wenn man nämlich die Art der Vertretung für's Vertretene nimmt. Denn allerdings nicht wenige der überrafchenden Entdeckungen unferer Tage verdanken ihr Dafein lediglich dem bunten Farbenfpiel von willkürlich vermuteten Aehnlichkeiten oder zufälligen Gleichheiten verfchiedenartiger Rechte mit der Hypothefe. Den neueften Beleg dafür entnehme ich einem foeben erfchienenen Buche [69]), das darauf berechnet fcheint, nicht nur in der politifchen, fondern auch in der wiffenfchaftlichen Welt ein gewiffes

Auffehen zu erregen. Unter anderm ſoll darin bewieſen werden, daſs und warum ausnahmsweiſe nach ſalfränkiſchem Recht die ſich wider verehelichende Witwe gerichtlich getraut werden muſste. Es handelt ſich um nichts geringeres, als um das berühmte Rätſel des »*reipus*«. Dieſes wird mittelſt folgender Combination gelöſt. Zuerſt wird die rhetoriſche Aeuſserung des Tacitus angerufen, daſs bei gewiſſen ungenannten Völkerſchaften Weiber nur als Jungfrauen heirateten. Woraus unmittelbar folgt, der Frau ſei von Rechts wegen nur Eine Ehe geſtattet geweſen. Von hier aber bis mitten in die *lex Salica* hinein führt ein einziger Schritt. Der Titel »*de reipus*« zeigt nämlich »die Reminiscenz und den Untergang des (d. h. jenes) alten Rechts«. Denn wenngleich die Etymologie jenes merkwürdigen Worts durch die berufenſten Sprachkenner nicht ſicher geſtellt werden konnte, ja wenngleich ſogar ſeine Schreibart ſchwankt, ſo ſagt es unſerm Verfaſſer doch ſoviel, daſs es eigentlich ein »*Strickgeld*« bedeutet habe [70]). Daraus ſei dann ſpäterhin, ſpäteſtens aber in der *lex Salica*, eine »ſymboliſche Strafe« geworden, — nur ſonderbarer Weiſe nicht etwa der das Heiratsverbot misachtenden Witwe, ſondern ihres Bräutigams, und zwar als Strafe für die in der Perſon der Witwe »gekränkte weibliche und Familienehre« [71]). Von all dem nun ſteht zwar im Text kein Sterbenswörtchen. Da jedoch alle andern Anſichten theils »unhaltbar« theils »ganz irrig« ſind, ſo ſteht der weitern Conjectur nichts im Wege, die zweite Heirat einer Witwe ſei nach der *lex Salica* eine unerlaubte; daher müſſe auf die Buſse gerichtlich erkannt werden, und ſo endlich erklärt ſich wie im Handumdrehen, aber ganz befriedigend das gerichtliche Verfahren bei der Trauung. Deswegen will auch dieſe ganze rechtsgeſchichtliche Entwicklung gar »keinen Zweifel« mehr leiden, wiewol das bedrängte Quellenzeugniſs weder von einer Klage auf's »Strickgeld«, noch von einem Beklagten, noch von einem Urtheil etwas eingeſteht. Ein mäſsig kritiſcher Beobachter freilich dürfte finden, daſs durch ein ſolches Verfahren eigentlich jede beliebige Theſis

ſich werde beweiſen laſſen. Und wahrhaftig mehr mit dem Schütteln eines Kaleidoſkops, denn mit einer wiſſenſchaftlichen Methode hat es gemein. Indeſs ſo einfach ſteht die Sache doch keineswegs. Die comparative Forſchung, welche dieſen Namen wirklich verdient, geht umſtändlich zu Werk, ſie beruht auf geſchichtlich feſten Vorderſätzen, ſie verfährt mit Vorbedacht gemäſs den Folgerungen, die ſich aus dieſen ergeben, die Lücken des Ueberlieferten füllt ſie nicht durch erdichtete Begebenheiten aus, ſie ſucht nur mittelſt logiſcher Schlüſſe die Art des Zuſammenhangs unter wirklich zuſammenhängenden Dingen.

Die Vorderſätze enthalten ausgemachte ethnographiſche Thatſachen. Ausgemacht in dem Sinn, daſs ſie vom Rechtshiſtoriker als ſolchem einer ſelbſtändigen Prüfung nicht unterworfen werden können. Er hat hier vielmehr die Hilfe benachbarter Wiſſenſchaften anzuſprechen. Da iſt es nun vor allen andern die Sprachwiſſenſchaft, die ihm — worauf ich heute bereits hingewieſen habe — wenigſtens vorläufig das geſchichtliche Verwandtſchaftsverhältniſs unter den germaniſchen Völkern enthüllt. Denn mit der Frage nach dieſem fängt die vergleichende Forſchung an, oder anders ausgedrückt mit der Frage, in welcher Reihenfolge die Völker ſich von einander abgezweigt haben, welche zuerſt auseinandergeführt, welche länger beiſammen geblieben ſind, alſo ſeit wann jeder einzelne Stamm ſelbſtändiges Daſein behauptet. Erſt nachdem ſo die geſchichtliche Zuſammengehörigkeit beſtimmter Völker feſtgeſtellt iſt, kann auf die ihrer Rechte geſchloſſen werden. Hingegen führt es durchaus in die Irre, wenn wegen des gleichzeitigen Vorkommens vereinzelter Rechtsphänomene bei verſchiedenen Stämmen allſogleich beſonders enge Verwandtſchaft ihres ganzen übrigen Rechts gefolgert wird; — nicht minder, wenn wegen des höhern Alters ihrer Aufzeichnungen oder wegen einer gewiſſen Ungeſchlachtheit in der Geſtalt einzelner Inſtitute ohne weiters der geſammte Inhalt den Vorzug höchſten Alters für ſich in Anſpruch nehmen will. Reine Willkür z. B. würde

es ſein, aus derartigen Gründen etwa das Recht der *lex Salica* durchgängig für älter als die übrigen germaniſchen Rechte zu erklären und aus ihm allein gleichſam das urdeutſche Recht wider herſtellen zu wollen. Uebereilung auch wäre es, wollte einer das Bayern- und Gothen-Recht darum verbrüdern, weil in der *lex Baiuwariorum* die weſtgothiſche *Antiqua* ſtark benützt iſt. Und eben ſo würde es lediglich auf einem Vorurtheil beruhen, wenn man wegen der Alterthümlichkeit einzelner Satzungen des isländiſchen Rechts ſofort in dieſem ſelbſt auch den Typus alles Germanenrechts erblicken würde. Es würde ſo als bewieſen vorausgeſetzt werden, was durch's Vergleichen eben erſt zu beweiſen wäre. Ein Vorwurf, der ſich theilweiſe ſogar gegen Wilda's Methode[72]) richtet, wenn gleich ihre übeln Folgen durch den hiſtoriſchen Takt dieſes groſsen Geſchichtſchreibers häufig genug abgewendet wurden.

Dem Bisherigen zufolge geht die vergleichende germaniſche Rechtsgeſchichte davon aus, daſs ſie mit der Sprachwiſſenſchaft zwei groſse Klaſſen von Stammesrechten auseinanderhält. Die eine wird von der ſkandinaviſchen und gothiſchen, die andere von den deutſchen Gruppen gebildet. Was zumal die erſte Klaſſe betrifft, ſo zeichnen ſich Gothen ſowol wie Skandinaven vor den übrigen Germanen aus nicht nur durch's Bewahren beſtimmter älterer Sprachformen, ſondern auch durch den gemeinſamen Verluſt anderer, welche in den deutſchen Sprachen erhalten ſind [73]). Dieſer doppelte Gegenſatz und jene doppelte Verwandtſchaft ſind ſo auffällig, daſs ſie wol nur aus frühzeitiger Trennung der beiden groſsen Völkerklaſſen erklärt werden können. Es muſs aber die Scheidung bereits erfolgt ſein als Skandinaven und Gothen im Oſten unſers Erdtheils noch gemeinſame Geſchicke erduldeten d. h. noch vor oder bald nach dem Anfang unſerer Zeitrechnung [74]). Und ſo hat denn die Eintheilung ſämmtlicher Germanen in öſtliche und weſtliche [75]) guten Grund. Dieſe Sachlage verbietet nun aber ſofort, das Gothenrecht — wie dieſs allgemein üblich iſt — unter die deutſchen

Rechte einzureihen. Gothiſche Rechtsſätze können nicht ohne weiters als Zeugniſſe für deutſches Recht gebraucht werden, ſo wenig wie ſkandinaviſche. Dahingegen allerdings Verwandtſchaft gothiſcher oder ſkandinaviſcher mit deutſchen auf urgermaniſchen Beſtand ſchlieſsen läſst. Aber auch auf die fernere Veräſtelung des germaniſchen Stammbaums muſs geachtet werden. Die ſkandinaviſche Linie der Oſtgermanen ſetzt ſich zuſammen aus der ſchwediſchen, däniſchen und altnordiſchen Sippe, wovon die ſchwediſche wider in eine engere götiſche und eine eigentlich ſchwediſche zerfällt, die altnordiſche von der norwegiſchen Familie die isländiſchen, færeyiſchen, orkneyiſchen und hebudiſchen Ableger entſendet. Von dieſen Spaltungen iſt die altnordiſche um ſo wichtiger, als wir über ihre Zeit, ihre Urſachen und ihren Verlauf ziemlich genau unterrichtet ſind. Aus völlig verläſsigen nordiſchen Quellen wiſſen wir, wie um die Mitte des 9. Jahrhunderts der Sturz des Kleinkönigthums in Norwegen durch *Haraldr hárfagri* für zahlreiche und angeſehene norwegiſche Geſchlechter der Antrieb wurde, das Land zu verlaſſen und auf den weſtlichen Inſeln neue Wohnſitze zu ſuchen. Nicht planmäſsig geleitet, wie etwa eine Heerfahrt, geht dieſe Wanderſchaft vor ſich. Durch häufige Nachzügler müſſen ſich die erſten Ankömmlinge verſtärken, bis ſie ein öffentliches Gemeinweſen aufzurichten im Stande ſind. Aber mit dem Gebälk des heimiſchen Götterhofs, mit den Pfeilern des heimiſchen Hochſitzes feſtigen ſie heimiſches Recht auf neugewonnener Erde und ſo wuchert hier noch in ſpäten Zeiten fort, was am vaterländiſchen Stamm früh abgeſtorben iſt. Den ſchneidenden Gegenſatz hiezu ſtellen die normanniſchen Anſiedlungen [76]) in den lateiniſchen Gebieten des Abendlands dar. Hier iſt nordiſche Art in kurzer Friſt vom romaniſch-fränkiſchen Weſen überwunden worden, freilich nicht, ohne daſs der Vortheil dem deutſchen Element im romaniſchen zu Gut kam. Aber ihre Mutterſprache haben die Normannen ſchon in der zweiten Generation verlernt. Ihre öffentlichen Ein-

richtungen und, wie ſich ſchon jetzt erkennen läſst, ihre meiſten bürgerlichen ſind fränkiſch, ihre Rechtsdenkmäler lateiniſch oder franzöſiſch. Als Ausläufer nordiſchen Stammesrechts kann alſo das normanniſche nicht betrachtet werden. Ebenſo vorſichtig wird nun aber der vergleichende Hiſtoriker mit den gothiſchen Rechten umgehen müſſen. Nicht bloſs das weſt- und oſtgothiſche, ſondern auch das burgundiſche [77]) und das nur gelegentlich bezeugte vandaliſche gehören hierher. Feſt ſteht von dieſen Rechten, daſs ſie von den deutſchen getrennt zu halten ſind. Aber auch hinſichtlich ihres Verhältniſſes zu den ſkandinaviſchen ſcheint eine Skepſis am Platz, die kaum weit genug gehen kann. Der Grund liegt in dem bedauerlichen Umſtand, daſs wir von allen gothiſchen Rechten erſt aus einer Zeit ſichere Kunde haben, da romaniſcher Einfluſs vorwaltete und die Trennung von den übrigen oſtgermaniſchen Stämmen längſt vor ſich gegangen war. Entgegen geſetzten Falls wäre wol eine beſonders nahe Verwandtſchaft der gothiſchen mit den ſkandinaviſchen Rechten zu erwarten. Auf feſtern Boden gelangen wir jedoch wider bei den Weſtgermanen oder Deutſchen. Die früheſten Urkunden ihrer Rechte gehören bereits einer Zeit an, da die Lautverſchiebung die Kluft zwiſchen Hoch- und Niederdeutſchen zieht. So wenig die Urſachen dieſes wichtigſten Ereigniſſes in der deutſchen Sprachgeſchichte bis jetzt auch aufgeklärt ſein mögen, feſt ſteht, daſs es gegenſeitige Entfremdung der beiden deutſchen Stammesgruppen eben ſo vorausſetzte wie beförderte. Es kommt daher auch dem Rechtshiſtoriker darauf an, den Beſtand derſelben zu kennen. Hoch- oder oberdeutſche Rechte ſind die der Langobarden [78]), Bayern, Alamannen. Auch die der Oſtfranken und Thuringen müſsten hier angereiht werden. Doch haben ſie uns zuſammenhängende Aufzeichnungen aus älterer Zeit nicht hinterlaſſen. Niederdeutſche ſind die ſaliſchen und ribwariſchen Franken [79]), die Frieſen, die Sachſen, die Angelſachſen, ſowie die im Thuringenland feſs-

haften Angeln und Weriner [80]). Beſonders werthvoll iſt aber für die vergleichende Germaniſtik der Unterricht, der ihr über das Auseinandergehen der bedeutendſten niederdeutſchen Stämme aus der Chronik und aus den Dialekten zu Theil wird. Wir wiſſen genau, daſs die angelſächſiſche Einwanderung in Britannien der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts angehört. Wir wiſſen andererſeits, daſs lange vor der Ausfahrt der Angelſachſen vom Feſtlande ſaliſche und ribwariſche Franken von den andern Niederdeutſchen abgegangen waren [81]). Das iſt eine Thatſache, die uns wol um ein Jahrhundert über unſere lateiniſche *lex Salica* hinauf führt, d. h. weit hinauf über die Zeit der Gründung des fränkiſchen Reichs auf römiſchem Boden und der Einherrſchaft des Chlodowic [82]). Es ergibt ſich hieraus, daſs die vergleichende Forſchung die fränkiſchen nud die übrigen niederdeutſchen Rechte als zwei bereits vom 5. Jahrhundert ab geſonderte Gruppen behandeln muſs. Weiterhin aber wiſſen wir, daſs die ſächſiſchen, angelſächſiſchen und jütiſchen Beſtandtheile des ſog. »angelſächſiſchen« Volks noch lange nach der Einwanderung in Britannien unvermiſcht neben einander gewohnt haben. Auch dieſer Umſtand iſt, ſoweit der Inhalt der freilich kümmerlichen Rechtsaufzeichnungen es geſtattet, zu Zwecken der Analyſe nicht nur, ſondern auch der Syntheſe zu verwerthen. Das Gleiche endlich gilt von der engern Differenzirung, die ſich innerhalb einzelner und gerade ſehr bedeutender Stammesrechte fortſetzt. Saliſche und ribwariſche Franken, Engern Oſt- und Weſtfalen, Weſt-, Oſt- und Nordfrieſen, Gotländer Oſt- und Weſtgöten, öſtliche und weſtliche Norweger, Jüten Seeländer und Schonen: alle dieſe Gegenſätze reichen in graue Vorzeit hinauf, nicht minder die Unterabtheilungen ihrer einzelnen Glieder, die ſelbſtändige ſtaatliche Gemeinweſen darſtellen, wie z. B. die norwegiſchen Dingverbände, die einzelnen frieſiſchen Gaue [83]).

Das Zuſtandekommen dieſer Völkerklaſſen, Gruppen, Sippen [84]) erfüllt — wenn wir es im Ganzen nehmen —

nahezu das erſte Jahrtauſend unſerer Zeitrechnung. Im ſpätern Mittelalter werden die Stammesgegenſätze theils verwiſcht, theils verſchärft, und, wie bereits bemerkt, von andern gekreuzt. Auch hieraus erwächſt der comparativen Methode Vortheil. Für einige Stammesrechte nämlich, wie z. B. das ſächſiſche und frieſiſche beginnt erſt um jene Zeit der Quellenvorrat reichlicher zu flieſsen. Aber was Eike von Repgowe und Johann von Buch, was die Dithmarſchen Landrechte, was die 17 Küren, die 24 Landrechte aller freien Frieſen, die Küren der Rüſtringer, der Fivelgoer, der Emſiger, der Hunſigoer, was der Brokmerbrief, das Schulzenrecht weiſen, das iſt zwar ſpätes und vielfach junges, groſsen Theils jedoch auch althergebrachtes und insgemein — vermöge des hervorgehobenen Umſtandes — Stammesrecht. Und ähnliches wäre auszuſagen von ſchweizeriſchen Landbüchern, Oeffnungen und Handfeſten, die echtes Alamannenrecht, vom öſterreichiſchen Landrecht, dem Wiener und dem Münchener Stadtrecht, dem Landrecht Kaiſer Ludwigs, den Salzburger und Tiroler Taidingen und zumal dem eben erſt an's Licht gediehenen ſteyeriſchen Landlauf, die alle echtes Bayernrecht bewahren. An dieſe abgeriſſenen Enden nun vermag der Hiſtoriker die Fäden uralter Ueberlieferungen zu knüpfen, die aus nachbarlichen Bereichen zu ihm herüberragen und ſo leiten ihn jene ſelbſt zu den Anfängen zurück.

Logiſche Schlüſſe inductiver und deductiver Art ſind es zunächſt, mittelſt deren er nach ſolchen Vorbereitungen die Zahl der bis dahin bloſs vermuteten Thatſachen vermindert und durch wahrſcheinliche erſetzt. Allein das geſchichtliche Forſchen iſt keine bloſs logiſche Operation. Daher müſſen die bereits mindeſt bedingt ausgemachten Rechtsthatſachen, nicht weniger auch die andern Factoren des Culturlebens in Anſatz gebracht werden. Es bewegt ſich aber dieſs Verfahren in zwiefacher Richtung. Theils nämlich ſucht es das Alter und die Herkunft von Rechts-Begriffen und Sätzen zu beſtimmen, theils die Faſſung und den Inhalt.

Für Altersbeſtimmungen bietet die einfachſten Muſter die Terminologie dar. So iſt z. B. der älteſte deutſche Name des friedloſen Mannes aus den Rechtsdenkmälern faſt verſchollen. Vereinzelt ſteht er in der *lex Salica*. Eine Handſchrift ſagt, wegen Ausgrabens und Beraubens einer Leiche ſolle einer »*vargus*« werden. Der Zuſatz »*id est expellis*« deutet darauf hin, daſs im fränkiſchen Reich das Wort kaum mehr verſtanden wurde. Eine andere Handſchrift nennt es zwar nicht, hat aber dafür den Satz: »*inter homines non habitet*«. Ein dritter Text hat den Namen und deſſen Umſchreibung neben einander. Ein vierter erklärt *vargus* durch *expulsus de eodem pago*, und die lateiniſchen Gloſſen ſtimmen damit überein [85]). Sidonius theilt uns ferner mit, daſs die *latrunculi* — alſo Räuber, Wegelagerer — *wargorum nomine* bezeichnet worden ſeien [86]). Man möchte hiernach meinen, bei den Franken hätte *varg* lediglich den aus der Heimat verwieſenen Räuber bedeutet. Der Etymologie nach iſt aber *varg* (von *vargan*, altfrieſ. *vargia*, ahd. *vurgan*) der »*Würger*«, ſo daſs ſich nicht einſehen läſst, warum gerade der Räuber und nicht noch viel mehr der Mörder ſo heiſsen konnte. Die altſächſiſche Rechtsſprache nach dem *capitulare Saxonicum* v. J. 797 ſteuert ein Wort *wargida* bei, welches *districtio*, vielleicht auch deren Folge, den Zuſtand des *varg* ausgeſagt zu haben ſcheint [87]). Von angelſächſiſchen Zeugniſſen iſt die Legalſtelle, die *vargus* liefert, nämlich cap. 83 § 5 der ſog. *leges Heinrici* kaum zu brauchen, weil ſie augenſcheinlich der vorhin erwähnten ſalfränkiſchen Satzung nachgebildet iſt. Hingegen ſteht anderweitig *vearg* für den zur Acht oder zum Galgen verurtheilten Miſſethäter feſt [88]). Sofort ergibt ſich, daſs in dieſer oder einer ähnlichen Bedeutung der Ausdruck bei allen Niederdeutſchen bereits vor dem Auszug der Angelſachſen und vor dem Abgang der Franken üblich geweſen ſein muſs. Ferner aber iſt unverdächtig eine Angabe in den *leges Edwardi Confessoris* cap. 6 § 2, wonach der Aechter angelſächſiſcher Rechtsſprache gemäſs vom

Tag des Achtſpruchs an »*wulfesheved* (oder *vulfes heâfod*) trug.« Er trägt Wolfes Haupt, d. h. er kann buſslos erſchlagen werden wie der friedloſe Wolf. Frägt ſich, ob *vulfes heâfod* und *vearg* nicht mit einander zu ſchaffen haben. Einſtweilen jedoch iſt noch anzuführen, daſs bei den Hochdeutſchen zwar nicht laut der Rechtsquellen, wol aber den Gloſſen und den mittelhochdeutſchen Schriften zufolge *warc* den Räuber und weiterhin den argen Miſſethäter bedeutete [89]). Aus dem Bisherigen ergibt ſich, daſs *varg, vearg, warc* bei Nieder- und Hochdeutſchen als Benennung von Friedbrechern, vorzugsweiſe von Räubern im Gebrauche war. Nun möchte man wiſſen, ob der terminus von der einen Rechtsgruppe bei der andern entlehnt worden, oder ob er beiden ſchon vor ihrer Trennung gemeinſchaftlich, und wenn, was damals wol ſein Sinn geweſen ſei? Wir haben uns alſo nach den Oſtgermanen umzuſehen. Ob die Gothen ein Wort *vargs* hatten, geht aus Wulfila nicht hervor, wol iſt aber *gavargjan* im Sinne von *condemnare* belegt, und zwar, was zu beachten, zur Bezeichnung des Todesurtheils: *gavargjan dauþau* [90]). Dieſs würde ſich zur ſächſiſchen *wargida* fügen. Helles Licht wird uns durch die ſkandinaviſchen Quellen. *Vargr* wird im Altnordiſchen, *vargher* im Altſchwediſchen, dem Urſinn und Gebrauch des Worts in andern indogermaniſchen Sprachen völlig entſprechend, ganz allgemein eigentlich der Wolf genannt. Davon übertragen iſt im Recht *vargr* auf den geächteten Mann, und ſo werden nach den Arten ſchwerer Friedensbrüche und der Kundſchaft im Einzelnen unterſchieden der »Mordwolf« *morðvargr*, der »Brandwolf« *brennuvargr*, der »Götterwolf« d. h. Brecher des Tempelfriedens *goðvargr*, der »Friedenswolf« nämlich der Brecher des Handfriedens *griðvargr*, der »Viehwolf« d. h. der Viehſchädiger *gorvargr*, andererſeits der »ungewiſſe d. h. der unentdeckte Wolf« *úvisavargr*. Da nicht allein die ſchwediſche und norwegiſche ſondern auch die älteſte isländiſche Rechtsſprache [91]) den Ausdruck ſo verwendete ſo folgt, daſs er als Name des Aechters bereits den früheſten

nordiſchen Zeiten angehört. Die Brücke zwiſchen oſt- und weſtgermaniſch ſchlägt hier das Angelſächſiſche. Auch dieſs Recht hieſs den Aechter einen »Wolf«, wie das ſkandinaviſche. Nur ſcheint man ſpäter *vulf* ſtatt *vearg* geſagt zu haben. Allein Beides war das Nämliche, wie denn auch im Beowulf *vearh* in der Zuſammenſetzung *heoruvearh* den Wolf bedeutet. Da nun *vârg* und *warc* aus niederwie hochdeutſchen Rechten als Benennnng von Verbrechern aufgeſpürt iſt, ſo ſchlieſsen wir weiter, daſs dieſe ſchon in den urgermaniſchen Zeiten ſo hieſsen und zwar in ihrer Eigenſchaft als geächtete und friedloſe Leute, die jedweder erlegen durfte, wie den gemein-gefährlichen Wolf. Woraus weiterhin folgt, daſs zum engern Begriff von *expellis* und *latro* im fränkiſchen Recht der weitere des Aechters ſich erſt ſpäter zuſammen gezogen hat[92]). Nachdem ſo allgemeine Verbreitung des einen Rechtsbegriffs und Ausdrucks für die Anfänge unſerer Rechtsgeſchichte gefeſtigt iſt, dürfen wir noch einen Schritt weiter thun. Im *edictus Chilperici* (9), etwa aus der Zeit von 573—575, wird vom Aechter, der buſslos erſchlagen werden darf, gefagt: *per silvas vadit.* Dieſem Satz ſieht ohne weiters Niemand an, daſs er techniſch iſt. Erſt das angelſächſiſche *vealdgenge* d. i. »Waldgänger« für den Friedloſen bringt uns darauf. Im 4. Jahrhundert bereits ſcheint der Waldgang niederdeutſcher Rechtsbegriff. Vielleicht iſt er aber noch älter und urgermaniſch. Dieſe Vermutung beſtätigen die altnordiſchen Ausdrücke *skóggangr*, d. i. wörtlich »Waldgang«, *skóggangsmaðr* »Waldgangsmann« oder *skógarmaðr* »Waldmann«; — ihrer bedient ſich die Rechtsſprache von Alters her[93]) genau in dem Sinn, wie das merowingiſche Königsedict ſein *per silvas vadere* meint. — Doch wol ſchon allzu weit in dieſe Wortforſchung habe ich mich vertieft, da es ſich ja nur um Beiſpiele handelt. Vom Ausführen anderer nehme ich deswegen Umgang. Nur kann ich nicht unerwähnt laſſen, daſs es keineswegs ſpärliche Trümmer älteſter Rechtsſprache ſind, die auf die geſchilderte Weiſe wider hergeſtellt werden. Selbſt von den wichtigſten darf

ich hier nur einige Dutzend nennen, wenn mein Vortrag nicht in ein Vocabular ausarten ſoll: — obenan den *Frieden* und das *Recht;* der Verfaſſung ſodann gehören zu *Volk, Leute, Land, König, Reich, Bann, Jarl, Adel,* þ*egn, Heer, Hundert,* þ*ing, warf, dôm,* dem Strafrecht *Firnthat, Mord, Dieb, vig, bani, Brand, rahan, Raub, hrairaf, Nahme, Anlauf, Notnunft* und *Schlag, Wille, Gewalt* und *Rat, Wergeld, Buſse* und *Hautlöſung,* dem Verwandtſchaftsrecht *Sippe, Freund, Mage, Neffe* und *Knie* (gradus) ſowie die Namen der einzelnen Verwandten des *engern* Kreiſes, dann *Echtſchaft, Heirat, Braut, Brautkauf* und *Brautlauf, verr* und *kona, Mundſchaft* und *Erbe,* dem Sachenrecht *Land* und *loſes Gut, Vieh* (pecunia), *Almende, Mark, Acker, Anger, Dorf, Bauer* und *Einläuftiger, Eigen* und *Leihe, Landgabe* und *Landnahme,* dem Schuldrecht das vornehmſte Wort ſelbſt, die *Schuld,* dann *ſollen, kaufen, leihen, wetten*[94]), *geloben, feſtigen, gelten, saljan, löſen, gewähren, heiſchen, erinnern.* Mit allen dieſen Wörtern und den durch ſie gedeckten Begriffen, werden wir weit zurückgeführt hinter die Zeit, da wir von claſſiſchen Schriftſtellern die erſten genauern Berichte über unſere Vorfahren erhalten. In gleicher Art würde ſich nun auch die Terminologie ausfindig machen laſſen, die nur einer oder einigen Gruppen von Stammesrechten, etwa nur den Weſtgermanen, nur den Oberdeutſchen eigen iſt. Freilich der Schluſs auf ſpäteres Entſtehen einer Terminologie bei einer Gruppe dürfte dann nur mit Vorſicht gezogen werden, weil ihr Mangel bei einer andern eben ſo gut von ſpäterm Verluſt herrühren könnte. Im Allgemeinen aber darf methodologiſch der Satz aufgeſtellt werden: Aus der Gleichheit der Termionlogie unter verſchiedenen Stammesrechten kann rückwärts auf ihre Urſprünglichkeit geſchloſſen werden, und zwar um ſo weiter rückwärts, je entfernter die Verwandtſchaft der Stämme iſt, d. h. je weiter zurück der Zeitpunkt ihrer Spaltung liegt. Von groſsem Werth kann hiebei jüngerer Stand einer Terminologie werden, wenn uns nämlich der ältere nicht unmittelbar überliefert iſt, wie dieſs z. B. vielfach beim ſächſiſchen und frieſiſchen,

beim bayriſchen und alamanniſchen Recht der Fall iſt. Nur muſs darauf geachtet werden, daſs ſpätere Entlehnung unwahrſcheinlich ſei. Hätten wir z. B. nicht ein altfrieſiſches *laga* und *lag*, ein altſächſiſches *lag*, ſo ginge es nicht an, aus angelſächſiſchem *lagh* und »*utlagare*« nebſt ſkandinaviſchem *lag* und *utlegð* den Schluſs zu ziehen, daſs ſchon vor der Sonderung zwiſchen Oſt- und Weſtgermanen das Recht in ſeiner Eigenſchaft als Ordnung und Frieden allgemein *lag*[95]), die Friedloſigkeit *utlagiða* geheiſsen habe. Denn nachweislich ſind gelegentlich des regen Verkehrs zwiſchen Nordleuten und Angelſachſen eine beträchtliche Zahl von Rechtswörtern unter ihnen ausgetauſcht worden. In ähnlicher Weiſe hat auf ribwariſches Recht ſalfränkiſches, auf nordfrieſiſches däniſches eingewirkt.

Was das Alter und die Herkunft der Rechtsſätze betrifft, ſo widerholt ſich hier das Verfahren, wodurch die Zeit der Rechtsbegriffe beſtimmt worden iſt. Dieſe ſelbſt ſind ja ſchon gröſsten Theils Nachklänge verſchollener Rechtsſätze. Wenn wir wiſſen, daſs ſchon in germaniſchen Vorzeiten der arge Miſſethäter als »würgender Wolf Waldgänger« hieſs, ſo iſt damit zugleich erkannt, daſs er ausgeſtoſsen aus der Friedensgenoſſenſchaft und aus dem Schirm des Rechts verwieſen die öde Wildniſs zu ſuchen hatte, um nicht buſslos erſchlagen zu werden wie ein gemeingefährliches Thier. Wir wiſſen damit aber auch, wovon uns keine andere Kunde kommt, daſs das Princip der Friedloſigkeit bereits urgermaniſchem Strafrecht inne wohnte. Alſo nicht, wie es nach der Taciteiſchen *distinctio poenarum ex delicto* ſcheint, blos ein Syſtem von öffentlichen Strafen haben unſere Vorfahren gehabt. Das Princip der Strafe freilich war von jeher da. Gleich die einſchlägige Terminologie iſt urgermaniſch: ſkandinaviſch *refsa (ræfsa)*, althochdeutſch *refsan = verberare* und weiterhin *punire*, ſodann ſkandinaviſch *refsing (ræfsing)*, althochdeutſch *rafsunga = virga verberatio, poena;* — weiterhin ſkandinaviſch *víti*, angelſächſiſch und frieſiſch *wîte*, altſächſiſch *wîti*, althochdeutſch *wîzi = supplicium*. Beide Ausdrücke bezeichnen allerwärts

gerade die öffentliche, obrigkeitliche Strafe. Neben dem Princip der Friedloſigkeit alſo muſs das der eigentlichen Strafe von Anfang an gewaltet haben. Mithin muſs von Anbeginn das Strafrecht ein zwieſchlächtiges geweſen ſein. — Noch ein paar Proben darf ich wol beibringen für die Ermittlung des Alters von Rechtsſätzen unabhängig von der Terminologie. Bekannt iſt die neuerlich vertheidigte Anſicht, daſs eben ſo, wie nach claſſiſchem römiſchen Recht, auch nach germaniſchem für die Schulden des Erblaſſers der Erbe perſönlich gehaftet habe[96]). Geſetzt: es wäre im rein deutſchen Recht irgend einmal dieſer Satz vorhanden geweſen, ſo könnte er doch nur auf einer ſpätern Neuerung beruhen. Denn auf vergleichendem Wege ergibt ſich, daſs urſprünglich das Gegentheil gegolten haben muſs. Nämlich in deutſchen Rechtsbüchern, insbeſondere dem Sachſenſpiegel, iſt ausdrücklich das Princip aufgeſtellt, daſs des Todten Schulden nicht vom Erben perſönlich, ſondern vom Nachlaſs oder beſtimmten Beſtandtheilen des Nachlaſſes bezahlt werden. Sprüchwörter und Statuten bezeugen überdieſs die allgemeine Verbreitung dieſes Satzes im Mittelalter. Weiter zurück weiſt aber bereits der altfrieſiſche, daſs vom Nachlaſs» vor allen Dingen« die Schulden bezahlt werden müſſen[97]). Das heiſst wohl: der Erbe haftet dann nicht perſönlich, wenn er die Schulden bezahlt noch ehe er ſich des Nachlaſſes unterwindet. Da von den ältern deutſchen Quellen keine widerſpricht, ſo kommen nun die oſtgermaniſchen in Betracht. Das Princip, die Schulden ſeien nur aus dem Nachlaſs zu tilgen, hat das Rechtsbuch der Inſel Gotland[98]). Noch mehr aber ſpringt in's Auge das altnordiſche Recht und zwar in ſeinen beiden Zweigen, dem isländiſchen und norwegiſchen. Gerade, wo deutſcher Einfluſs am wenigſten gewaltet haben kann, beſteht ſeit den älteſten Zeiten der Grundſatz, der Erbe zahle die Schulden des Erblaſſers nur aus dem Nachlaſs als ſolchem. Das iſt Volksrecht, nicht etwa ein »beneficium *inventarii*.« Und mit Genauigkeit bis in alle Einzelheiten iſt es ſowol in den norwegiſchen *Gulaþings lög* wie in der isländiſchen *Grágás*

ausgeführt. Was wir aus keiner einzigen deutſchen Quelle ältern oder jüngern Urſprungs erfahren, hier wird es uns mit Umſtändlichkeit geſchildert: wie der Erbe die Gläubiger zur Liquidation zu laden hat, wie Schätzleute ernannt, ein Privatgericht niedergeſetzt, die einzelnen Forderungen mit Zeugniſſen angemeldet, wie dann vorweg beſtimmte Sachen ausgeſchieden werden, die Dritten gehören, z. B. das Vermögen der Witwe, dann das Gut, woraus die Pflege von Unmündigen und Geiſteskranken zu beſtreiten iſt, wie dann weiterhin zunächſt die Pfandgläubiger befriedigt werden, wie endlich erſt hinter dieſen nach Verhältniſs ihrer Anſprüche die andern Gläubiger mit den Ueberbleibſeln vorlieb zu nehmen haben.[99]). Höchſt merkwürdig ſind auch die germaniſchen Grundſätze über die Legitimation der unechten Geburt. Nach Langobardenrecht, wie es im *edictus Rothari* niedergelegt iſt, war eine Legitimation, welche den unecht Gebornen dem aus echter Ehe Stammenden gleichſtellte, nur unter des letztern Zuſtimmung möglich, die er ſeinerſeits erſt als Volljähriger, d. h. Zwölfjähriger geben konnte[100]). Dieſer vor allem für Erbrecht und Wergeldweſen folgenreiche Satz iſt urgermaniſch. Zunächſt: er iſt urdeutſch. Denn auch nach älteſtem niederdeutſchem Recht darbte der Unechtgeborene oder — wie er bei den Sachſen hieſs — der »Wahnbürtige« des Erbrechts gegenüber ſeinem Vater. Und regelmäſsig nur dann konnte ihm der letztere ein Erbrecht einräumen, wenn keine echten Kinder da waren, welchem Fall ſelbſtverſtändlich der andere gleichſteht, daſs die vorhandenen echten Kinder zuſtimmten. Eine ſolche Legitimation, die das Erbrecht verlieh, war zugleich Adoption, wie denn auch fränkiſche Quellen den Ausdruck *adoptare in hereditatem* gebrauchen. Sie ging in feierlichen Formen vor ſich; bei den Franken fand ein Umſpannen mit den Armen Seitens des Legitimirenden ſtatt, welches techniſch *atfathumjan*, »umfädmen« hieſs und die Aufnahme in den engern, echten Erbenkreis verſinnbildete. Daſs aber die Sache ſelbſt urgermaniſch, beweiſt oſtgermaniſches Recht, und zwar zunächſt altnord-

iſches. Die Aufnahme des unecht Gebornen in die volle Rechtsgemeinſchaft der Sippe oder die »Geſchlechtleite« — *ættleiðing* — geht nicht vom Vater allein aus, ſondern vom Vater gemeinſchaftlich mit den echten Söhnen und Töchtern, die der Reihe nach ihr Jawort zu geben haben. Auf die Feierlichkeiten, unter denen das geſchieht, hat bereits Grimm aufmerkſam gemacht. In ihnen iſt augenſcheinlich ein Stück Heidenthum bewahrt. Der Vater mufs ein Biertrinken veranſtalten, deſſen Aufwand ein geſetzlich beſtimmtes Mafs mindeſtens erreichen mufs; dazu hat er einen drei Winter alten Ochſen zu ſchlachten; von deſſen rechtem Vorder- oder Hinterfufs oben über dem Knöchel zieht er die Haut ab; daraus verfertigt er einen Schuh, in den zuerſt er, dann der Legitimirte, dann der Reihe nach die zuſtimmenden Erben treten. Nach einem jüngern Text iſt dieſs Verfahren auch geſtattet bei Unmündigkeit echter Erben; der Vater hat dann dieſe beim Schuhſtieg mit den Armen zu umfädmen [102]). Beſonders wichtig iſt die alliterirende Formel, die der Vater ſpricht: »ich leite dieſen Menſchen zu dem Gut, das ich ihm gebe, und zu Geld und Habe, und zu Sitz und Seſſel und zu Buſse und Baug [d. i. Wergeld], und zu allem Recht ſo, wie wenn ſeine Mutter wäre mit Mundgeld gekauft«. Es wird endlich, was wol zu beachten, hinzugefügt, dafs dieſe Aufnahme in's Geſchlecht wie vom Vater, ſo auch Mangels ſeiner vom Bruder und vom Vatersbruder ausgehen könne. Einiger Mafsen verblafst erſcheint dieſe »Geſchlechtleite« im Götenrecht wider. Hiernach müſſen mit dem Legitimirenden oder Adoptirenden die 14 nächſten Freunde am Ding ſchwören, dafs ſie den Legitimirten oder Adoptirten zu ſich in's Geſchlecht leiten [103]). Es lag nun aber viel daran, das Alter und die allgemeine Verbreitung des hier waltenden Princips feſtzuſtellen. Denn dasſelbe widerlegt ohne weiters die jetzt vielfach geglaubte Behauptung, den Germanen ſei kein Beiſpruchs- und überhaupt kein unmittelbares Anrecht der Erbwarte am Gut des künftigen Erblaſſers, ſondern nur ein Pflichttheilsrecht

bekannt gewesen [104]). Eine Frage, deren Entscheid weiterhin für Herkunft und Wesen des Erbrechts überhaupt von Belang ist. — Die Muster von Altersbestimmungen, die ich hier vorgelegt habe, sind aus vielen wegen ihrer verhältnismäfsigen Einfachheit ausgewählt. Nach ihrem Schema kann aber auch verfahren werden, wenn es sich um einen Inbegriff von vielen zusammengehörigen Rechtssätzen handelt. Ich will in diesem Bezug nur im Vorbeigehen der vermögensrechtlichen Klagen gedenken. Nicht blofs das sogenannte Dritthandverfahren bei der Klage um Gut, sondern überhaupt der ganze Rechtsgang bei dieser Klage ist in seinem ursprünglichen und gemein-germanischen Bau auf vergleichendem Weg schon jetzt wider herzustellen. Und vieles was dabei fränkische und andere deutsche Rechte bisher noch dunkel gelassen haben, wird sich so mit historischer Sicherheit aufklären lassen, das »cognoscere«, der Anefangseid, die Antworten des Beklagten, das »intertiare«, insbesondere auch bei der Klage um liegendes Gut, der Zusammenhang der Klage um Gut mit der Diebstahlsinzicht. Das aber führt weiter zur Hausuche nach gestohlener Fahrnifs. Alle die einzelnen Züge sind quellenmäfsig und bereits im ältesten Recht sämmtlicher Germanen sind sie so vorgetragen worden: vom Haupt-casus des gestohlenen Rosses oder Rindes anhebend, aber auch den des entwendeten Kleinods nicht zu vergessen, dann das Verfolgen der Spur vor Zeugen von der Wohnung des Bestohlenen weg bis zu der des Verdächtigen hin, das Begehren der Hausuche an den letztern, und wie die Suchenden eintreten kragen- und gugellos, losgegürtet, baarfufs und mit an's Knie gebundenen Hosen, wie sie Stuben und Kammern, Scheunen und Ställe, Kisten und Laden durchstöbern, endlich das Gesuchte hervorziehen aus verborgenem Winkel, hinter Schlofs und Riegel oder unter Kleidern oder unter dem Strohsack im Bett, wie dann jede von diesen Thatsachen den Dieb überführt, wie dem Handhaften seine »Dieberei« auf den Rücken gebunden und der Gefesselte vors Ding geschleppt und ohne Wider-

rede an den Galgen gehängt oder getheert und gefedert wird. So ist die Restauration ganzer Lehren, wie gesagt, Ergebniss lediglich der methodischen Combination. Ich bin indess hier auf ihre blosse Erwähnung beschränkt und muss das Nachbringen der Beweise einem anderen Orte versparen [105]).

Kürzer kann ich mich fassen in Bezug auf das, was ich über's Ermitteln der Form von Rechtssätzen gesagt habe. Ich meine die Wörter, mittelst derer sie einst formulirt, die Sinnbilder, wodurch sie dem Auge vermittelt wurden. Im Wesentlichen wird hier nicht anders verfahren, als beim Aufsuchen der Terminologie. Es ist das eine eben so sehr philologische wie juristische Aufgabe. Und so war denn auch vor allen andern J. Grimm berufen, jene uralte Gemeinschaft der Rechts-Syliſtik zu entdecken. Trotz der Gebrechen seiner Hilfsmittel gelang es ihm doch von alliterirenden Formeln, von zwei-, drei- und mehrgliedrigen Tautologien, von negativen Schlussſätzen, dann von Sprüchen, Massen und Symbolen aller Art einen Vorrat zusammen zu tragen, der auf manche geradezu erdrückend zu wirken scheint. Wenigstens wird die Einleitung der »Rechtsalterthümer« bei weitem häufiger betrachtet als gelesen und in den landläufigen Rechtsgeschichten pflegt sie dann auch nicht verwertet zu sein. Es ist aber dort noch lange nicht das ganze Material hinterlegt. Seit dem Erscheinen jenes Buchs ist eine Menge neuer Quellen zu Tag gekommen, alte haben in gereinigter Flut von neuem zu fliessen begonnen. Nachträge zu dem von Grimm Gebotenen ergeben sich so noch heute in Hülle und Fülle. Geradezu überraschend aber sind die Fernblicke, zu der hier Einstimmigkeit getrennter Stammesrechte auffordert. Wir haben deutliche Spuren davon, dass schon vor dem Auseinandergehen grosser Stammesgruppen weitschichtige Casuistik bestimmter Rechtsregeln in's feste Gefüge alliterirender Form gebracht war, um sich noch im Gedächtniss später Jahrhunderte fortzuerhalten. Einen Beleg dafür aus gotischem und norwegischem Recht liefern die Grundsätze über Haftbarkeit desjenigen, der gegen Entgelt fremdes

Vieh zur Fütterung übernimmt. In Stabreimen werden dort alle einzelnen Fälle von Verſehen aufgezählt, wofür den Uebernehmer eine Verantwortlichkeit treffen ſoll [106]). Aber die einſchlägigen Stellen der *Gulaþingslög* einer- und der *Weſtgötalagh* andererſeits weichen doch in den Reimen und beſonders in der juriſtiſchen Terminologie ſo weit von einander ab, daſs die Annahme einer Entlehnung ausgeſchloſſen wird. Wir werden alſo folgern dürfen, daſs urſprünglich eine gemeinſkandinaviſche Ueberlieferung jene Rechtsregeln in ähnlichen Reimen vorgetragen habe. Ein zweites Beiſpiel entnehme ich urgermaniſchem Recht. Es handelt ſich um Schäden, die durch Thiere angerichtet werden. Den Ausgang der Sache ſelbſt laſſe ich hier unerörtert. Hervorheben will ich, daſs der casus in den Frieſenrechten ſeit dem 13. Jahrhundert ſtets in Alliteration vorgetragen wird: *hengstes hof and hundes toth and swines tusk and hona ezel and hritheres horn;* eben ſo auch da, wo die Regel in einen Conditionalſatz gefaſst iſt [107]). Genau ſo muſs aber auch im Langobardenrecht, mithin überhaupt in ſämmtlichen deutſchen Rechten, der Fall geklungen haben. Man hört es noch aus der Latinität im Edict: *Si caballus cum pede, si boves cum corno, si porcus cum dente hominem intrigaverit aut si canis morderit* [108]). Daſs dieſs ſich wirklich ſo verhält, beweiſt ganz und gar unabhängiges oſtgermaniſches Recht. In altnordiſchen Rechtsbüchern heiſst es nämlich gleichfalls: *ef horn æða hofr æða hundr verðr mannzbane,* — und ähnlich an andern Stellen nicht bloſs norwegiſcher, ſondern auch ſchwediſcher und däniſcher Aufzeichnungen [109]). Es iſt alſo klar, daſs ſchon in urgermaniſcher Zeit der Rechtsſatz ſo angefangen hat. Dergleichen feſtzuſtellen, iſt aber belangreich genug, weil damit erſt auf die geſammte altdeutſche Rechtsſprache das gehörige Licht fällt. Denn es iſt dann erwieſen, daſs nicht bloſs der einzelne juriſtiſch-techniſche Ausdruck, ſondern auch die Art zuſammenhängender Rechtsüberlieferung bei den Deutſchen ehedem genau ſo war,

wie bei den Nordleuten, die uns die ihrigen in vielen und umfänglichen Denkmälern hinterlaſſen haben.

Ihre vornehmſte, aber ſchwierigſte Aufgabe erwächſt endlich der vergleichenden Forſchung im Feſtellen des Inhalts von Rechtsſätzen. Im Ganzen und Groſsen ſetzt ſich das Verfahren zuſammen aus einem Schluſs zuerſt auf's Vorhandenſein eines Rechtsſatzes überhaupt in einer beſtimmten Zeit, ſodann einem zweiten auf den Inhalt eben dieſes Rechtsſatzes. Aber nur der erſte iſt ſtets ein rein logiſcher Schluſs; er gehört lediglich der juriſtiſchen Denkfertigkeit an. Entweder nämlich wird aus einer Mehrheit überlieferter Sätze desſelben Rechts inductiv auf ein nicht überliefertes Princip zurückgeſchloſſen, woraus jene ſelbſt als abgeleitet erſcheinen ſollen. Oder es wird deductiv aus einem überlieferten Princip auf einen unbeglaubigten Folgeſatz geſchloſſen. Das Ergebniſs ſolcher juriſtiſcher Conſtruction iſt aber, geſchichtswiſſenſchaftlich angeſehen vorläufig nichts als Hypotheſe. Höhern Werth erlangt es, wenn jenem erſten Abſchnitt des Verfahrens der zweite folgt: es iſt zu beweiſen, daſs das gemutmaſste Princip, der gemutmaſste Folgeſatz in einem verwandten — und zwar hier wo möglich ſchrittweiſe dem nächſtverwandten — Recht wirklich und aus gleichem Grunde zutrifft. Damit erreicht, was Anfangs bloſs Hypotheſe war, geſchichtliche Wahrſcheinlichkeit. Die Argumentation iſt zu verwickelt, als daſs ich hier auch nur zu einer einzigen Probe die vielverſchlungenen Seitenpfade und Gangſteige verfolgen könnte, welche die Forſchung unverdroſsen einſchlagen muſs. Nur bei den Markſteinen am Hauptweg kann ich innehalten, wo jene einmünden. Und ſo darf ich andeutend an das erinnern, was über gleichzeitigen Beſtand zweier gegenſätzlicher Strafrechts-Syſteme bemerkt worden iſt. Allen Germanen waren von Anfang an für beſtimmte Verbrechen beſtimmte Arten öffentlicher Strafen bekannt, während die übrigen als bloſse Friedensbrüche lediglich Friedloſigkeit nach ſich zogen. Die erſte Klaſſe war gebildet aus denjenigen Miſſethaten, die in ſämmtlichen ſkan-

dinaviſchen Rechten ob ihrer Schimpflichkeit unter dem Namen der »Neidingswerke« *(niðingsverk)* erſcheinen, alſo Verbrechen wie Mord, groſser Diebſtahl, Tempelſchändung, Brandſtiftung, ſchädliche Zauberei, Landesverrat und Verrat am Herrn, Bruch des Handfriedens, Hausbruch, Landzwang. Dieſe Klaſſe der Neidingswerke iſt urgermaniſch. Sie findet ſich als eine vor allen andern Vergehen ausgezeichnete ſowohl im älteſten Sachſen- und Frieſenrecht, wo ſie nachweislich mit Todesſtrafe bedroht war,[111]) wie in andern niederdeutſchen und in oberdeutſchen Rechten, wo theils auf einzelnen Neidingswerken Todesſtrafe ſtehen geblieben iſt, theils Buſsloſigkeit oder doch vervielfältigtes Sühngeld an ehemalige Todesſtrafe wenigſtens erinnert.[112]) Aber noch mehr: auf den nämlichen Neidingswerken ſtanden bei ganz verſchiedenen Stämmen dieſelben Strafarten, wie z. B. auf groſsem Diebſtahl Hängen oder Steinigen, auf Mord Rückenbrechen, auf Zauberei Verbrennen oder Ertränken.[113]) Frägt man nun nach dem Princip dieſes Strafenſyſtems und nach der Grenze ſeines Bereichs gegen das der Friedloſigkeit hin, ſo kommt zu erwägen, daſs ſichern Anzeichen zufolge die Todesſtrafen des altnordiſchen Rechts unter der Herrſchaft des Chriſtenthums gröſsten Theils in unlösliche Acht, die todeswürdigen Miſſethaten in buſsloſe *(úbótamál)* verwandelt worden ſind.[114]) Nur beim Diebſtahl hat die Todesſtrafe fortgedauert. Das Gleiche war in den Schwedenrechten der Fall.[115]) Bei den däniſchen ſind auf Mordbrand, Raubmord, groſsem Diebſtahl und Kirchenraub die Todesſtrafen ſtehen geblieben, wogegen die andern Neidingswerke zu buſsloſen Friedensbrüchen wurden.[116]) Schon auf Grund dieſer Thatſachen läſst ſich die Vermutung wagen, daſs bei der ſkandinaviſchen Gruppe der Oſtgermanen die Strafen urſprünglich in irgend einem Zuſammenhang mit dem heidniſchen Götterdienſt geſtanden ſein mögen. Was uns beſtärkt, iſt die Thatſache, daſs wirklich von einzelnen nordiſchen Strafarten ihr ſacraler Charakter bezeugt iſt. Das Rückenbrechen z. B. geſchah am Opferſtein, das Ertränken in

einem Opferſumpf oder einem Opferwaſſerfall, der Strang war ein Opferwerkzeug.[117]) Die gothiſche Gruppe kann nicht in Anſatz kommen, weil uns die Nachrichten fehlen.[118]) Nun wäre nachzuweiſen, daſs auch in ſolchen weſtgermaniſchen Rechten, für welche das Syſtem der Neidingswerke belegt iſt, die Todesſtrafen zugleich Menſchenopfer waren. Dieſer Nachweis iſt denn auch für's Frieſenrecht durch Richthofen erbracht. Eine Quelle, die vielleicht noch im 8. jedenfalls aber bereits im Anfang des 9. Jahrhunderts verfaſst iſt, beurkundet ſogar das Princip: bei den heidniſchen Frieſen ſei es Rechtsſitte *(mos)* geweſen, die zum Tod Verurtheilten den Göttern zu opfern, und zwar auf verſchiedene Arten, von denen das Erhängen, das Ertränken, das Erwürgen, das Enthaupten erwähnt wird.[119]) Es ſtellt ſich ſo heraus, daſs wirklich das Strafenſyſtem urſprünglich ſacraler Art war, welchem das der Friedloſigkeit als ein rein weltliches gegenüber ſtand. Darnach muſs denn auch nothwendig der Unterſchied zwiſchen den beiden Hauptklaſſen von Verbrechen aufgefaſst werden. Den Neidingswerken als den nicht bloſs ſchädlichen, ſondern auch bei Göttern und Menſchen verhaſsten Thaten ſtehen gegenüber die einfachen Friedensbrüche, die ehrlichen Vergehen, die lediglich um des Friedens willen unterdrückt werden müſſen. Geahndet ſind die letztern, wenn durch's Misachten des Friedens der Uebelthäter ſich ſelbſt aus dem Frieden ſetzt, — nicht aber die erſtern; es genügt nicht, daſs wegen ihrer die Rechtsgenoſſenſchaft den Verbrecher ausſtoſst; der beleidigten Gottheit muſs ſie ihn zur Sühne geben. Und ſo nicht allein bei den öſtlichen, ſondern auch bei den weſtlichen, mithin bei allen Germanen, und jetzt erſt wiſſen wir denn auch, was wir mit der dunkeln Angabe des Tacitus über prieſterliche Strafgewalt anzufangen haben, und widerum wozu die *diſtinctio poenarum* nebſt dem *capitis discrimen,* andererſeits die *leviora delicta* mit dem *equorum pecorumque numero multari* zu verwenden. Wir haben hier, wie mir ſcheint, einen ſchlagenden Beleg dafür, wie comparative Forſch-

ungen mit analyſirenden Hand in Hand gehen müſſen, wenn die Anfänge unſerer Rechtsgeſchichte auch nur in den Hauptpunkten verſtanden werden ſollen.

So wirft methodiſche Syntheſe ihr Licht in Zeiträume zurück, die nach Jahrhunderten, ja ſogar Jahrtauſenden zählen, während ohne ſie beſten Falls die Berichte claſſiſcher Autoren nur eben hinreichen, unſere Neugierde zu wecken. Erſt vergleichendes Forſchen macht ein Schätzen der rechtsgeſchichtlichen Werthe, ein Meſſen der wirkenden Kräfte, einen Begriff ihres einträchtigen und ihres feindlichen Wirkens möglich. Nicht alſo um blofse Liebhaberei an Alterthümern handelt es ſich. Um zu wiſſen, welche Dinge ſpäter und wie ſie geworden, ob als allgemeine oder als beſondere, muſs man wiſſen, was vordem war, das Allgemeine wie das Beſondere. Freilich: dieſs alles lediglich und allein durch Combination des analytiſch Feſtgeſtellten, alſo durch Wahrſcheinlichkeitsbeweiſe. Wer jedoch nur mit mathematiſchen ſich begnügen will, wird auf geſchichtliches Erkennen überhaupt verzichten müſſen[120]).

Nach all dem glaube ich behaupten zu dürfen, daſs der Fortſchritt auch der beſondern deutſchen Rechtsgeſchichte, zumal die Zerſtreuung der Vorurtheile einfeitiger Specialforſchung, durch vergleichendes Heranziehen ſämmtlicher germaniſcher Rechte geradezu bedingt iſt. Da aber die vollkommene Syntheſe ihrerſeits von vollſtändiger Analyſe der einzelnen Stammesrechte abhängt, ſo wird damit den auſserdeutſchen Rechten germaniſchen Urſprungs der Charakter der Nebenſächlichkeit auch für denjenigen abgeſtreift, der den Mittelpunkt ſeiner Thätigkeit in der Wiſſenſchaft vom deutſchen Recht erblickt. Fortan erſcheint die deutſche Rechtsgeſchichte nicht mehr als Achſe der germaniſchen Rechtsgeſchichten; unter den gleichberechtigten, nicht eigenwilligen, ſondern einander dienſtbaren Beſtandtheilen der Einen germaniſchen Rechtgeſchichte erhält ſie ihren Platz angewieſen[121]).

Damit freilich erweitert ſich der Bezirk unſerer germaniſtiſchen Jurisprudenz der Art, daſs gefragt werden muſs,

wie die Arbeitskräfte den neuen Aufgaben und den alten zugleich ſollen genügen können. Indeſs: dieſelbe durch ähnliche Gründe veranlaſste Frage hat ſich die germaniſtiſche Philologie längſt beantwortet. Wir werden es ihr nur nachzuthun haben. Und jener Bezirk, iſt er etwa von Anbeginn des ſelben Umfangs geweſen? Haben ſich nicht urſprünglich ferngehaltene, ja unbekannte Disciplinen allmälig Eintritt in ihn erzwungen? — das deutſche Privatrecht, das Handelsrecht, das Staatsrecht, die deutſche Rechtsgeſchichte ſelbſt? Die germaniſche erwartet für ſich kein beſſeres Loos, aber auch kein ſchlechteres. Ferd. Walter zwar hat dem Studium auſserdeutſchen Rechtsſtoffs das Schreckbild der Kräftezerſplitterung entgegen gehalten[122]), nicht ohne den gewünſchten Eindruck hervorzubringen[123]). Richtig iſt nun allerdings, daſs man über vergleichendé germaniſche Rechtsgeſchichte noch auf lange Zeit hinaus weder Compendien ſchreiben, noch Vorleſungen halten wird; gewiſs auch, daſs ein Urheber vergleichender germaniſtiſcher Schriften in Zukunft nicht eben klug daran thun würde, zugleich umfaſſende romaniſtiſche, canoniſtiſche, rechtsphiloſophiſche Werke an's Licht zu geben. Auch brauchen ja nicht alle juriſtiſche Disciplinen, die einer als Lehrer etwa zu vertreten hat, zu Specialfächern ſeiner ſchriftſtelleriſchen Wirkſamkeit gemacht zu werden. Andereſeits wäre meiner Ueberzeugung nach ein völliges Aufgehen der juriſtiſchen Arbeit in Geſchichte für dieſe ſelbſt eben ſo ſchädlich wie für die Jurisprudenz. Das Erzählen deſſen, was einſt Rechtens geweſen, und das Schildern der Art, wie das Recht geworden, führt nicht blos hin zur Dogmatik deſſen, was heute Recht iſt. Die Geſchichte iſt auch der Dogmatik bedürftig, wie dieſe jener. Die techniſche Fertigkeit aber im dogmatiſchen Beſtimmen, Entwickeln, Anwenden der Begriffe und Sätze muſs fortwährend geſchult werden, was widerum nur an der durchſichtigen Fülle des geltenden, des täglich erlebten Rechts geſchehen kann.

BELEGE.

1. W. v. Humboldt: Ueber die Aufgabe des Geſchichtſchreibers (in den Abhandlungen der Berliner Akademie, 1821, S. 305 ff.)
2. Vgl. hierüber I. G. Droysen: Grundriſs der Hiſtorik S. 75 flg. — Bei Gervinus: Grundzüge der Hiſtorik (1837) iſt der Ausgangspunkt ein äſthetiſcher; ſ. §§ 1, 14, 31, 32. H. Ritter: an L. von Ranke über deutſche Geſchichtſchreibung (1867) S. 14 ff. unterſcheidet Wiſſenſchaft der Geſchichtskunde und Kunſt der Geſchichtſchreibung. In dieſem Sinne kann man das ſchriftliche Ueberliefern wie überhaupt das Vortragen jedweder Kunde eine Kunſt nennen.
3. Th. Buckle: Geſchichte der Civiliſation v. England. Einleitg. c. I.
4. Was hier durch Induction gefunden wird, iſt daher nur begriffentwickelndes, d. h. nicht eigentliches Geſetz. Dieſs geht anſchaulich hervor aus dem, was R. Flint über den Mangel methodiſcher Induction bei Montesquieu bemerkt (The philosophy of history in France and Germany, 1874, p. 101 flg.).
5. Ueber das Individuelle als Signatur des Geſchichtlichen vorab A. Schopenhauer, die Welt als Wille und Vorſtellung Bd. II cap. 28, wo nur in den Conſequenzen betreffs des wiſſenſchaftlichen Characters der Geſchichte zu weit gegangen wird. Vgl. ferner H. Helmholtz, populäre wiſſenſchaftl. Vorträge H. I (1865) S. 13—16, 21 flg. ferner Droysen a. a. O. S. 60, 68 flg. und G. Rümelin, Reden und Aufſätze (1875) S. 212—218. Auch die Vertreter der Völkerpſychologie, welche doch auf den Fund hiſtoriſcher »Geſetze« ausgehen, erkennen die hervorgehobene Thatſache an. Man ſ. die treffende Aeuſserung in der Zeitſchrift für Völkerpſychologie von Lazarus und Steinthal Bd. 1 (1860) S. 15: »Der Geiſt lebt in einer zuſammenhängenden Reihe von Schöpfungen, deren jede die frühere vorausſetzt, aber gegen ſie gehalten etwas Neues bietet; er zeigt einen Fortſchritt. Der geiſtige Keim erzeugt nicht wie der natürliche blofs wider einen gleichartigen Keim, ſondern durch Hinzunahme und unter Begünſtigung anderer geiſtiger Elemente bringt er etwas von ſich ſelbſt und dieſen mitwirkenden Elementen Verſchiedenes hervor u. ſ. w.« Vergl. ebenda S. 17.

6. Lazarus in der Zeitſchr. für Völkerpſychologie Band III (1865). S. 69, 407—418. Das Beſtreben beruht übrigens nur auf dem Vorurtheil, daſs Wiſſenſchaft eines Dings ſtets ein Wiſſen von ſich widerholenden gleichen Cauſalzuſammenhängen ſei. Ein ähnlicher Irrthum bei Schopenhauer a. a. O.
7. Geſetze des Geſchehens, d. h. des Denkens im Geiſt des Einzelnen ſofern er ſich als zugehörig zum Volke fühlt, — nicht aber Geſetze des Zuſammendenkens der Vielen. Die Beiſpiele hiſtoriſcher Geſetze, welche Lazarus, Ztſchr. III S. 461 anführt, nämlich über Verdichtung des Denkens, über Hebung der Individualität, über Fülle des objectiven Geiſtes, — ſind gar keine wahren Geſetze, ſondern Begriffsentwicklungen.
8. Ztſchr. für Völkerpſychol. III S. 7 flg. Es liegen dieſelben falſchen Analogien vor, wie in Herbart's Lehre von der »beſeelten Geſellſchaft« (Werke Bd. VIII S. 101 ff. V S. 166 flg.). Beſten Falls kann ſich's hier nur um Collectivbezeichnungen handeln.
9. Die geſchichtliche Idee iſt Denkact. Hierüber Lazarus Ztſchr. III S. 436, 457.
10. W. v. Humboldt, über die Aufgabe des Geſchichtſchreibers a. a. O. S. 313. Droyſen, a. a. O. §. 42. Ueber »Inſtitutionen« als verwirklichte Ideen Lazarus Ztſchr. III. S. 462—465.
11. So von W. v. Humboldt, a. a. O. S. 321 flg. Gervinus a. a. O. S. 65—70. Droyſen a. a. O.
12. F. C. v. Savigny in der Zeitſchr. für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft Bd. I (1815) S. 6 und 395 flg.
13. Savigny a. a. O.
14. M. ſ. die treffenden Bemerkungen in der Schrift »vom Berufe unſerer Zeit zur Geſetzgebung etc.« S. 8, 30 (der 3. Aufl.)
15. Ebenda S. 117, 120.
16. Ueber C. F. Eichhorn vgl. v. Richthofen in der Münchener kritiſchen Ueberſchau Bd. II (1855) S. 322 flg. und H. Brunner in deſſen Nekrolog auf Homeyer (preuſs. Jahrbb. 1875 S. 26).
17. Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſch. §§. 1 u. 2 und Vorrede zur erſten Auflage (1808).
18. Deut. Staats- und Rechtsgeſch. IV, Vorrede.
19. H. Zöpfl, deutſche Staats- und Rechtsgeſch. Bd. II (1846) § 1 g. E. Ferd. Walter, deut. Rechtsgeſch. S. IV (1853), I. Fr. Schulte Lehrb. der deut. Reichs- und Rechtsgeſch. (1861) §. 1.
20. Vgl. insbeſondere Eichhorn's Aufſatz »über das geſchichtliche Studium des deutſchen Rechts«. (Ztſchr. für geſchichtl. Rechtsw. Bd. I 1815, S. 124—146).
21. Dieſs Urtheil glaube ich begründet zu haben gelegentlich meiner Beſprechung des Rive'ſchen Buchs über die Vormundſchaft (Pözl's krit. Vierteljahrsſchrift Bd. XVII, 1875, S. 422 ff.).

22. W. E. Wilda, Geſch. des deutſchen Strafrechts Bd. I (das Strafrecht der Germanen, 1842) S. IX flg.
23. M. A. v. Bethmann-Hollweg, der Civilproceſs des gemeinen Rechts in geſchichtlicher Entwicklung, Bd. I (1864) S. 24.
24. Vgl. C. G. Homeyer: Des Sachſenſpiegels zweiter Theil, Bd. I (1842) S. X, XIV.
25. P. Roth, in Pözl's krit. Vierteljſchr. Bd. XVI (1874) S. 192.
26. Zeitſchr. für Rechtsgeſchichte Bd. I (1861) S. 3.
27. P. Roth, die rechtsgeſchichtlichen Forſchungen ſeit Eichhorn (Zeitſchrift für Rechtsgeſch. Bd. I S. 13).
28. G. Bruns, das constitutum debiti (ebenda S. 29).
29. P. Roth a. a. O. S. 14 flg.
30. P. Roth a. a. O. S. 13.
31. Fr. Rudorff in ſeinem Nekrolog auf Savigny (Ztſchr. für Rechts. geſch. Bd. II, 1863, S. 39).
32. Z. B. A. Brinz in ſeinem Nekrolog auf Rudorff (Pözl's krit. Vierteljahrsſchr. Bd. XV S. 337).
33. Bei C. I. A. Mittermaier, Einleitung in das Studium des german-Rechts (Landshut 1812) S. 13, 14, 35 ff. ſcheint zwar ein ſolches Bekenntniſs auch den Worten nach vorhanden. Allein der weitere Verlauf gibt zum Zweifel Anlaſs, ob ſich Mittermaier auch den ganzen Inhalt der Worte deutlich gemacht habe. S. unten n. 39.
34. Eichhorn RG. § 2. Zöpfl RG. Bd. II §. 2. v. Daniels, Handb. der deutſchen Reichs- und Staatenrechtsgeſchichte Th. I S. 2.
35. Vgl. Fr. Bluhme, Encyclopädie Bd. I S. 64. Schulte, Lehrb. §. 2 n. 4. Zuerſt, 1808, hatte Thibaut, über das Studium der röm. Rechtsgeſch. (Heidelb. Jahrbb. der Literatur, Jahrg. I Abth. 2) S. 13 den Begriff der äuſsern Rechtsgeſch. mit Rückſicht auf's römiſche Recht in der angegebenen Weiſe definirt.
36. Thibaut a. a. O. will nicht nur die Geſchichte der geſetzgebenden Gewalt, ſondern ſogar die ganze Geſchichte der Staatsverfaſſung und Verwaltung in der äuſsern Rechtsgeſch. behandelt wiſſen.
37. G. F. Puchta, Curſus der Inſtitutionen Bd. I (1841) S 104.
38. Legum observatio und justitia, leges mundanae und Christianitatis rectitudo, gentilium consuetudo und sancta auctoritas, humanarum legum und Dei statuta, lex saeculi und justitia Dei in der bekannten zuletzt von H. Brunner trefflich verwertheten Stelle des Hincmar über den karlingiſchen Pfalzgrafen (de ord. pal. XXI). Vgl. auch Brunner, Entſtehg. der Schwurgerichte S. 60—75.
39. Thibaut a. a. O. S. 11—13; — abhängig von ihm Mittermeier a. a. O. S. 40—53. Walter a. a. O. §. 5 Schulte a. a. O. §. 5.
40. Zöpfl Bd. II §. V.
41. Vgl. Walter a. a. O. Schulte a. a. O.

42. H. Seuffert in der Münchener krit. Vierteljahrsſchr. Bd. XVII (1875) S. 497 flg.
43. Vgl. Ztſchr. für Rechtsgeſchichte Bd. I S. 5.
44. v. Bethmann-Hollweg, Civilproceſs des gem. R. in geſch. Entw. Bd. I S. 25.
45. Ueber die Unangemeſſenheit des Patriotiſchen in der Geſchichtswiſſenſchaft handelt Gervinus, Grundzüge der Hiſtorik §§. 13 u. 14.
46. Würde P. Roth ſich bei *puer* agſ. *cniht* und ahd. *cneht*, agſ. *svân* und ahd. *svein*, altnord. *sveinn* vergegenwärtigt haben, ſo würde das reiche Material in ſeiner Unterſuchung über die Privatgefolgſchaft (Beneficialweſen S. 152—156) wol anders gruppirt und anders verwerthet ſein.
47. Verdienſtlich hat Fr. Bluhme, die Gens Langobardorum H. 2 S. 33—43 neu-deutſche Redensarten zum Vergleich mit den romaniſchen des Langobardenrechts herangezogen. Allein es müſste unterſucht werden, ob jenen auch altdeutſche entſprachen, und wenn, ob bloſs dem Sinne nach, ob auch dem Wortlaut nach.
48. Näheres darüber in meiner Abh. über die ſalfränkiſche Eideshilfe (Bartſch Germania Bd. VIII S. 66).
49. Z. B. bei P. Roth, Beneficialweſen S. 370 n. 12 *horogavo* ſtatt *horogano*, S. 241 *adframire* ſtatt *adfathamire*. Es ſind unter allen vorhandenen Lesarten beide Male gerade die ſchlechteſten gewählt. R. Sohm, in ſeinem »Proceſs der lex Salica« S. 28 n. 19 behauptet nicht bloſs wider J. Grimm und Müllenhof, ſondern auch wider alles fränkiſche Sprachthum einen nom. sing. *gasacius* einfach darum, weil der lateiniſche Dativ *gasacio* laute, d. h. wol weil das Wort nach der ſog. 2. lat. und nicht nach der 3. Declination romaniſirt ſei. Letzteres iſt nicht einmal richtig, wie die Form *gasacionem* beweiſt. Vgl. über die ſchwache fränk. Declination H. Kern die Gloſſen in der lex Salica (1869) S. 16 ff. Die Regel übrigens iſt, daſs die Rechtshiſtoriker durch die lateiniſchen Anhängſel deutſcher Wörter ſich nicht im Geringſten beſchwert fühlen. Auch unter neudeutſchem Gewande bewahren ſie die romaniſche Form; ſie ſagen z. B. das »Alode«, »der Arimanne«, »der Gaſtalde«, »der Gaſinde«, »die Gaſindionen«, »die Aldionen«, »die Antruſtionen«, »die Sacebaronen« (nicht aber »die Graſionen«!).
50. So ſehen z. B. noch P. Laband in Zeitſchr. für Völkerpſychol. Bd. III S. 189—193 und R. Gneiſt, das engl. Verwaltungsrecht Bd. I (2. Aufl. 1867) S. 7, 12, 21 und Geſchichte u. heutige Geſtalt der engl. Communalverfaſſung Bd. I (2. Aufl. 1863) S. 33 ff. das germaniſche *wergeld* beharrlich für ein »*Wehrgeld*« an. Aus dem erſt genannten Werk von Gneiſt greife ich aufserdem aufs Geratewol heraus die Pluralnominative *hundreðs, eorls, ceorls, hlâforðs, huskarls, scires,* wozu der Singular *scire* lauten ſoll (S. 6, 13,

28, 36, 47), dann *gemotes* mit dem Singular *gemote*, was überdiefs noch als Femininum behandelt wird (S. 8, 13, 25, 32, 38, 76). Reichliche Seitenftücke zu diefen Beifpielen liefert das zweite Werk. R. Sohm, altdeut. Reichs- und Gerichtsverf., Bd. I S. 33 n. 63 weifs von angelfächfifchen »Unterkönigen von *Hwiccas*« zu berichten. — *Foſterlean* mit »*Weinkauf*« »*Brodgeld*« »*Handgeld*« zu überfetzen, wie Sohm Ehefchliefsg. S. 315, 317 thut, ift nicht blofs »frei«, fondern falfch; *foſter* heifst wie im Altnord. »*Erziehung*, *Pflege*«. Der *foſterlean* ift alfo dasfelbe was der friefifche *luterislan*.

51. Beifpielsweife die Zöpfl'fche Verfchlimmbefferung von *scaſtlegi* (d. i. *scaftlegi*, armorum depofitio) in *scatslegi* (»in Skat legen!« — ewa Chamavorum S. 53). — Eine kritifche Blumenlefe anderer Etymologieen vom felben Verfaffer gibt K. Maurer in Pözl's krit. Vjfchr. Bd. II S. 286 ff. Der bekannten Zöpfl'fchen Etymologie von *mitium* faft ebenbürtig ift aber die Sohm'fche, Ehefchl. S. 41, wonach ohne alle Rückficht auf Lautverfchiebung und genus das falfränk. *mitium* unfere »*Miethe*« fein foll (altf. *meda*, *meoda*, angf. *med*, altfrief. *mide*, *mede*, *meide*). Das falfränk. *truſt* ift für Sohm Procefs S. 65 n. 2 und Altd. R. u. G.-V. Bd. I S. 186 n. 12 »fprachlich« mit *druct* »identifch«, wie wol nicht nur die Confonanten im An- und Inlaut entgegen ftehen, fondern auch *druct*, got. *drauhts* altf. *druht*, agf. *gedriht*, altfrief. *dracht drecht* wie *truſt*, got. *trauſti*, altnord. *trauſt*, engl. *truſt* als grundverfchiedene Wörter bekannt find. In Graf und Dietherr, deutfche Rechtsfprichwörter (1869) S. 75, 79 wird das fächf. v. *eren* (hochd. *eren* oder *ern*, d. i. *arare*) frifchweg für eins mit unferm »*ehren*« gehalten.

52. J. C. Dreyer, Beiträge zur Literatur der Nordifchen Rechtsgelehrfamkeit (1794) S. 6.

53. S. meine Schrift über Erbenfolge und Verwandtfchaftsgliederung nach den altniederdeutfchen Rechten (1874) S. 20—22, 74, 101, 113.

54. Den angelf. Sprachgebrauch f. bei K. Maurer, über das Wefen des älteften Adels der deutfchen Stämme (1846) S. 151 ff. — den befonders wichtigen altnordifchen bei Cleasby-Gudbrand, Icelandic-English dictionary s. v. *þegn*. Nicht zu gleichem Behuf ift fränk. *leude* (»leudes«), altfächs. *liudi*, agf. *leode*, altfrief. *liude*, ahd. *liuti* zu brauchen. Das Wort bedeutet blofs die Maffe der Freien, der Rechtsgenoffen, nicht die Unterthanen wie R. Sohm Altd. R. u. G.-V. Bd. I. S. 19 annimmt, daher auch das n. *leude (leudi)* in der Formel des fränkifchen Fidelitätseides nicht »fidelitas, Unterthanenfchaft« bedeuten kann, was dort überdiefs ein Pleonasmus wäre. *Leude* ift das aus der l. Salica bekannte fubft. *leudis*, *leudum*, das *leode* der Gloffe, heifst alfo das Wergeld: der Franke verfpricht bei der Huldigung das *leudi*, wie auch nach altnord. R.

das Verſprechen des *þegngildi* Zeichen der Unterwerfung war (hierüber mein altnorw. Vollſtreckgsv. S. 52 flg.).

55. Auf einem kaum entſchuldbaren Irrthum beruht die Behauptung von W. Lewis in Pözl's krit. Vjſchr. Bd. XVII S. 410, ich wolle aus der Statiſtik der Verwandtſchaftsnamen »beweiſen«, »daſs die Succeſſionsordnung in den beiden Verwandtenkreiſen nach ganz verſchiedenartigen Principien geregelt war«. Auch habe ich nicht, wie Lewis S. 412 meint, den Namen *nefa* »zu einer Geſammtbezeichnung aller Verwandten des entfernteren Erbenkreiſes gemacht«, ſondern ich habe aus angelſächſiſchen und frieſiſchen Sprachdenkmälern die Beweiſe dafür geliefert. Uebereinſtimmend iſt der oberdeutſche und altnordiſche Sprachgebrauch. Vergl. die Wörterbücher. Aehnliche Wege wie Lewis ſchlägt auch O. Gierke ein in dem während des Drucks dieſer Rede erſchienenen H. 3 des XII. Bandes der Ztſchr. für Rechtsgeſchichte. Hier wird meine Beweisführung »kurz« damit abgefertigt, daſs ſie »auf etymologiſchen Hypotheſen beruhe, die für ſich allein gar nichts erhärten« (S. 444). Ueber Gierke ſ. weiterhin n. 64.

56. Vgl. Whitney, Leben und Wachsthum der Sprache (herausg. von Leskin 1876) S. 289—294.

57. Fr. Bluhme, die gens Langobardorum und ihre Herkunft. Bonn 1868.

58. R. Schröder, Geſchichte des ehelichen Güterrechts in Deutſchland Bd. I (1863) §§ 6—8, 11—14.

59. Ztſchr. für geſchichtl. Rechtsw. Bd. I S. 145 flg.

60. Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. § 10 n. 1.

61. RA. XII.

62. P. Roth in Pözl's krit. Vjſchr. Bd. XVI (1874) S. 194.

63. Vgl. H. Brunner in ſeinem Nekrolog auf Homeyer (preuſs. Jahrbb. Bd. XXXVI, 1875) S. 33 ff. O. Stobbe in Pözl's krit. Vjſchr. Bd. XVII S. 292.

64. Wie nothwendig es war dieſs hervorzuheben, beweiſt eine Aeuſserung von Gierke am oben n. 55 genannten Orte: »er wiſſe nicht, welche Argumente man ihm bringen müſste, ehe er ſich überzeugen lieſse, daſs unſere Vorfahren einen ſo widernatürlichen, ja unſinnigen Rechtsſatz (wie den von den concentriſchen Erbenkreiſen) gehabt hätten! Selbſt wenn es ausdrücklich geſchrieben ſtände, würde er noch zweifeln u. ſ. w.« Das iſt wenigſtens ein Standpunkt. Nur iſt nicht recht einzuſehen, warum von ihm aus Gierke noch eine »ausführliche« Widerlegung meiner Anſichten verſpricht, nachdem doch mit ihm alle Vernünftigen ſchon im Voraus überzeugt ſein müſſen, daſs vor tauſend oder zweitauſend Jahren den Germanen genau dasſelbe als ſinnreich und dasſelbe als unſinnig galt, was heute ihnen ſo erſcheint. Gierke weiſs

z. B. S. 443 ganz beſtimmt, daſs »bei allen anderen Germanen und zu allen Zeiten« wie bei den Salfranken »ein unbedingter Vorzug der gefammten Deſcendenz vor allen anderen Verwandten beſtand.« Und Gierke glaubt dabei die gefunden Urtheilskraft ſo ſehr auf ſeiner Seite, daſs er S. 444 gegentheilige Meinungen ohnē weiters für »abſurd« erklärt. Ein ſo felſenfeſter Glaube freilich wird ſich auch kaum durch die »Miscelle« erſchüttern laſſen, womit S. 491 ff. W. v. Brünneck Gierken auf dem Fuſse folgt. In der hier abgedruckten Urkunde von 1249 ſteht ſchwarz auf weiſs, daſs an erſter Stelle Sohn nnd Tochter, an zweiter aber Vater und Mutter, an dritter erſt der Enkel ſuccedire. Das iſt deutſches und zwar wol fächſiſches Recht, wenn auch nicht ohne gewiſſe Abweichungen von Ssp. I, 17. Wer aber beherzt genug ist, um »alle andern Germanen« zu beſchicken, der muſs ſich gefallen laſſen, wenn auch die Nordleute ſeinem Rufe folgen. Nun werden in der ſog. *Grágás (Konungsbók* 118) die ſämmtlichen zur Erbfolge berufenen Blutsfreunde ſchwarz auf weiſs aufgezählt, und zwar ausdrücklich der Succeſſionsordnung nach: es gehen aber dort nicht bloſs die Kinder, ſondern auch die Eltern und Geſchwiſter des Erblaſſers dem Sohnesſohn und Tochterſohn vor, welche gemeinſam mit Vatervater und Muttervater berufen werden. Dann folgen Sohnestochter und Tochtertoehter gemeinſam mit Vatermutter und Muttermutter. Ebenſo genau die Aufzählung in *Weſtgötal.* I *arfþæ b.* 1; II *arvæ b.* 1. *Öſtgötal. arfþæ b.* 1—3. — So viel vorläufig für Leſer, die auf hiſtoriſche Beweisgründe Werth legen.

65. Wegen des norwegiſchen Geſetzſprecheramts vgl. nach frühern die neueste Abhandlung von K. Maurer in den »Feſtgaben« der Münchener Juriſtenfacultät zum Arndts-Jubiläum (1875).

66. Es bezeichnet die Theilnahmsloſigkeit der deutſchen Hiſtoriographie gegenüber der ſkandinaviſchen Wiſſenſchaft, daſs es bei uns noch bedeutende öffentliche Bibliotheken gibt, denen Werke wie die genannten fehlen.

67 Ein ſorgfältiges Verzeichniſs der bis 1856 erſchienenen altnordiſchen Bücher gibt Th. Möbius in ſeinem *Catalogus librorum Islandicorum et Norwegicorum aetatis mediae* (1856).

68. Vgl. auch die Bemerkungen von K. Maurer in der krit. Vjſchr. Bd. IV. (1862) S. 144 flg.

69. R. Sohm, das Recht der Eheſchlieſsung aus dem deutſchen und canoniſchen Recht geſchichtlich entwickelt (1875) S. 63 flg.

70. Nach J. Grimm RA. 425 iſt *reipus,* goth. *raiþs* agſ. *râþ* altnord. *reip,* unſer hochd. »*Reif*« d. i. allerdings urſprünglich *funis,* dann aber *vinculum,* d. h. hier ein Geld, womit die Braut »*gebunden*«, »*gefeſtigt*« wird. In der Vorrede zu Merkel's lex Salica S. LIII nimmt jedoch Grimm den »*Reif*« wörtlich als »*Ring*« *(armilla)*

nämlich zunächst als Ringeld (was freilich ſonſt altn. *baugr*, agſ. *beâg*, ahd. *pouc* hieſs). Gegen Grimm's Etymologie H. Kern, die Gloſſen in der lex Salica (1869) S. 115. Doch ſcheint mir Kern in ſeiner Polemik gegen *reip* = goth. *raips* agſ. *rêp* nicht glücklich. *reip* kann ſich uncontrahirt erhalten haben, da noch die niederfränk. Pſalmen *ei* neben *ê* haben. Alſo hat fränk. *reip* = agſ. *rap* goth. *raips* ſo wenig Schwierigkeiten wie fränk. *êd* = agſ. *âð*, goth. *aiþs*. Allerdings aber frägt ſich, ob das Wort wirklich *reip* gelautet hat.

71. Sohm fügt S. 63 noch hiezu, die Strafe werde den Blutsverwandten der Witwe als ſolchen gezahlt. Es wird aber dabei verſchwiegen, daſs der Tit. *de reipus* überhaupt nur 4 Blutsverwandte, im Uebrigen lediglich Schwäger der Witwe nennt. Wenn ferner das »Strickgeld« ein Strafgeld, dann muſste es doch mindestens an die nächſten Muttermagen der Witwe zuerſt gezahlt werden. Warum aber wird dann ihr Bruder nicht genannt? So wird denn die alte crux der Stelle, nämlich die Verwandtenordnung, durch Sohm's Exegeſe vollends unerträglich.
72. Ueber ſie K. Maurer in der krit. Vjſchr. Bd. II (1860) S. 76–78.
73. Vgl. die Zuſammenſtellung der ſkandinaviſch-gothiſchen Sprach-eigenthümlichkeiten bei Th. Möbius, über die altnordiſche Sprache (1872) S. 7 flg. Betreffs des conſonantiſchen Auslautgeſetzes W. Scherer, zur Geſchichte der deutſchen Sprache (1868) S. 97 106. Einzelne Unterſchiede zwiſchen dem Nordiſchen und Gothiſchen ſind nach Ausweis der Runen ſpäterer Entſtehung.
74. Bereits im ältern Eiſenalter bewohnen die Skandinaven die Halbinſel, von der ſie ihren Namen haben. Dortſelbſt hat ſich während des jüngern Eiſenalters das kürzere *fuþark* ganz allmälig mit der Sprache aus dem längern entwickelt. Den Beweis hiefür erbringt L. F. A. Wimmer, *runeſcriftens oprindelſe og udvikling i Norden* (1874) S. 152—212. Damit fällt die Hypotheſe Neuerer, daſs erſt im jüngern Eiſenalter die Skandinaven eingewandert ſeien; a. a. O. S 157 ff.
75. W. Scherer, a. a. O. S. 97 flg.
76. Was hier vom fränkiſchen Charakter der Normannen bemerkt iſt, findet vielſeitige Belege in H. Brunner's Arbeiten über anglonormaniſches Recht. Vgl. insbeſondere Entſtehung der Schwurgerichte S. 127—131, 145. Die entgegengeſetzten Anſichten von K. Maurer ſind dort widerlegt.
77. Der Lautſtand der burgundiſchen Sprache iſt allerdings nicht mehr ganz der gothiſche des Wulfila. Dieſs ergibt ſich aus Wackernagel's Unterſuchung in Binding's Geſch. des burgundiſch-romaniſchen Königreichs Bd. I, andererſeits aber auch, daſs die burgundiſche Sprache keine deutſche iſt.

78. Wegen der hochdeutſchen Art der Langobarden, die Bluhme bezweifelt hätte, ſ. jetzt K. Meyer in Germania, Vjſchr. für deut. Alterth. Bd. XX (1875) S. 110. Vgl. auch W. Scherer, zur Geſch. d. deut. Spr. S. 145.
79. Bezüglich der Salfranken vgl. das n. 70 angeführte Buch von Kern, insbeſondere S. 185 flg., bezüglich der Ribwaren, neuerdings ſprachgeſchichtlich in Süd-, Mittel- und Niederfranken unterſchieden, W. Braune »zur Kenntniſs des Fränkiſchen«, in ſeinen und Paul's Beiträgen zur Geſch. der deut. Spr. Bd. I (1874). Auch die, vielleicht heſſiſche, Runeninſchrift auf der Silberſpange von Freilaubersheim ist niederdeutſch. Vgl. F. A. Wimmer, runeſcriftens oprindelſe S. 262 flg.
80. »*Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.*« — Dieſe geſchichtliche Stellung wird hier für die Angeln und Weriner freilich nicht ſowol aus ſprachlichen Gründen in Anſpruch genommen, — weil wir von ihrer Sprache nur ein paar Wörter in der lex haben —, als auf Grund der ſorgfältigen Unterſuchung von Richthofen, zur lex Saxonum (1868), Beilage V.
81. Hauptgrund: Vor *s, th* und *f* fällt der Naſal im Sächſiſchen, Angelſächſiſchen und Frieſiſchen aus, wogegen er im Fränkiſchen erhalten bleibt. Dadurch verurſacht iſt, daſs im Sächſiſchen, Angelſächſiſchen und Frieſiſchen die drei Perſonen im Plural zuſammenfallen, während das Fränkiſche dieſer Analogiebildung entbehrt. Braune a. a. O. S. 12. H. Paul in Germania, Vjſchr. für deut. Alterth. Bd. XIX (1874) S. 218 flg.
82. Den Beweis für den ſpäten Anfangstermin bei der Zeitbeſtimmung der *lex Salica* liefert ihr Münzſyſtem. Ich kann dieſs hier nicht weiter verfolgen, mache aber darauf aufmerkſam, weil die bekannten abweichenden Anſichten von Sohm jenes Argument gänzlich unbeachtet laſſen.
83. Eine Gruppirung der Frieſengaue ſuchte ich durchzuführen in meiner »Erbenfolge« u. ſ. w. S. 170—200.
84. Der germaniſche Stammbaum, wie ihn Schleicher (deutſche Sprache) aufgeſtellt hat, erſcheint in der vorſtehenden Ausführung einiger Maſsen abgeändert.
85. *Lex Salica* (ed. Behrend) tit. XIV, Zuſ. 5; tit. LV, 2. Daraus *lex Rib.* 85.
86. *Sidonius Apollinaris ep. I,* 4.
87. Subſt. auf *ida* oder *itha (iða)* wie z. B. *ervitha, faida, lemitha* pflegen Zuſtände zu bedeuten.
88. RA. 733. Ettmüller, *veorða vealhſtôd* S. 97.
89. RA. 733, 955.
90. RA. 733.
91. Vgl. mein altnorweg. Vollſtreckungsverf. S. 3 und Cleasby-Gudbrand, dict. s. v. *vargr*. Für's ſchwediſche Recht vgl. Schlyter in den Gloſſarien s. vv. *vargher, gorvargher, kasnavargher*.

92. Damit erledigt ſich die Unſchlüſſigkeit v. Richthoven's, zur *lex Sax.* S. 256. — Warum ſteht das ſaliſche *vargus sit* gerade nur beim Aufbrechen des Hügels? Auf die richtige Fährte könnten däniſche Runenſteine leiten, auf denen nach Anrufung des þórr der Schänder des Grabs oder Steins ſein *at rita (rata) uarþi* angedroht erhält. Freilich *rita* oder *rata* ſelbſt iſt dunkel. Aber der Fluch wird wol ziemlich ſtark geweſen ſein. Darüber Wimmer a. a. O. S. 251—262. Möglich wäre, daſs auf fränkiſchen Grabmälern etwas Aehnliches zu ſtehen pflegte, — ein *varg varði (»vargus sit«).*

93. K. Maurer in der krit. Vjſchr. Bd. XVI (1874) S. 84. Gegen Maurer habe ich nur zu bemerken, daſs es an einem Grund fehlt, warum gerade der enge isländiſche Sinn von *fkóggangr* (= ſtrenge Acht) der älteſte ſein ſoll. Das Alter des Worts reicht hiezu nicht aus.

94. »Wetten« — goth. *gawadjon*, altnord. *veðja*, agſ. *weddjan*; »Wette« — goth. *wadi*, altnord. *veð*, agſ. *wed*, wozu dann lat. *vad-is, vadi-monium* zu vergleichen. Den Urſinn des terminus auszumachen und darauf eine Lehre vom germaniſchen Formalcontract zu bauen, wie R. Sohm Eheſchlieſsung S. 35 flg. will, iſt ohne Hilfe des ſkandinaviſchen Materials und durch bloſses Würfeln mit weſtgermaniſchem unmöglich.

95. Vgl. noch das latiniſirte Gothenwort *belagines (bi-lageins?)* = *leges.* Guðbrand Vigfúſſon in Cleasby, dict. s. v. hält das Wort *lag* für ſkandinaviſches Alleineigenthum »for German and Saxon uſe other words.« Dieſer Grund trifft aber nicht zu.

96. W. Lewis, die Succeſſion des Erben in die Schulden des Erblaſſers nach deutſchem Recht (1864).

97. Brokmerbr § 99. *Hwerſa tha hewa fallath a lawa, sa ieldema tha ſkelda bifara alle thingum.* = Emſiger Pfenningſchuldb. § 11 (§ 13).

98. Gutalagh c. 39 § 2: *ængia giældi giæld æptir han dauðan framær æn hans kuſtr vindr at.*

99. *Grágás, konungsbók*, 223. *Gulaþingslög* 115. Nach den letztern Eine Ausnahme: *Nu ero synir æða dætr, þa scolu þau skulldir giallda, ef þau hava fe til; engi maðr annarra nema fe take* [vergl. die Interpretation der frieſiſchen Stellen], *þvi at þau scolu gegna iamt liufu sem leiðu.* Analogie mit der Vertheilung des friedloſen Guts in meinem altnorweg. Vollſtreckungsverf. S. 119—129.

100. *Edict. Hroth.* 155.

101. Erbenfolge und Verwandtſchaftsgliederung S. 20, 125, 180, 194, 198, 203, 218; — *atfathumjan* ebenda S. 58—60.

102. *Gulaþings lög*, 58. *Froſtuþingslög* IX, 1. — Vgl. RA. 155, 463.

103. *Öſtgötalagh, ærfþa b.* 20 § 1; 25. Vgl. *Weſtgötal.* I. *ærfþa b.* 23, *ærvæ b.* 32.

104. W. Lewis, diss. de origine facultatis heredibus in jure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium (1862). Derſ. Succeſſion des Erben in die Schulden des Erblaſſers S. 8 ff. R. Schröder, in Zſchr. für Rechtsgeſch. Bd. IX S. 416—421. — A. Heusler, die Gewere S. 44—46.

105. Betreffs der Hausſuchung ſ. einſtweilen das Material in RA. 637—643. Vgl. auch mein altnorw. Vollſtreckgsverf. S. 307–310, 162—166.

106. *Gulaþ. l.* 43. *Weſtgötal.* I, *fornæmix b.* 6. II, *utgiærþæ b.* 13.

107. Emſiger Buſst. § 18; Weſtergoer Buſst. § 68 (Richth. S. 472); XII. Landr. in den 4 frieſiſchen Texten.

108. *Edict. Hroth.* 326.

109. *Gul.* 165; anders, aber gleichfalls alliterirend 147. Vgl. *Froſt.* V, 16. — *Öſtgötal. vinsorþa b.* 1; *bygða b.* 13, § 2. — *Skane l.* V, 18.

110. Ueber die altnordiſchen *niðingsverk* Vollſtreckgsverf. S. 19—24, über die däniſchen Kolderup Rosenvinge (ed. Homeyer) Grundriſs der dän.-Rg. § 68 (Bruch des Handfriedens, *Waldem. Sjællandske lov* II, 31). — Die ſchwediſchen *niðingsverk* ſind aufgezählt in *Westgötal,* I *orbotæ mal,* ausführlicher, doch nicht ohne Aenderungen II, *o. m.* 1; 2.

111. v. Richthofen zur lex Sax. S. 184—189, 218—318.

112. Ebenda S. 262 n. 1; 263 n. 1; 318 flg. Bei den Angelſachsen ſchwankt die Geſetzgebung: Sühnbarkeit nach *Eâdw. and Gûðr. dôm.* c. 11; Todesſtrafe nach *Aeðelſt.* II, c. 1, 4—6; widerum Sühnbarkeit nach *Aeðelr.* VI c. 7, 36; endlich offenbar unter däniſchem Einfluſs Buſslosigkeit *Knut* II, c. 64. — Salfränkiſche Todesſtrafen: Galgen, *cap. Sal.* (ed. Boretius) I, 2 flg. II, 10 mit *l. Sal.* XLI Zuſ. 1. Rad, *cap Sal.* I, 5. Erwürgen, Hängen, Rädern, *Audoeni vita S. Eligii* II, 31. Der Strang gehört dem Dieb ſchon kraft des Todesurtheils, *Gregor. Turon.* VI, 8; Verbrennen ibid. V, 40; Enthaupten ibid. VIII, 26; andere Todesarten VIII, 29. Steinigen eines Roſsdiebs bei den Heſsen. *v. Liudgeri* I, 26.

113. Das altnordiſche *hryggbrjota* iſt auch altfrieſiſch: Fivelg. Buſst. (Richth. S. 307 Z. 12): *thene morder regbrecma.*

114. K. Maurer in der krit. Vjſchr. Bd. XVI (1874) S. 86 flg. Daſs übrigens die *úbótamál* erſt an die Stelle von ehemals todeswürdigen Verbrechen getreten ſind, ſcheint mir ein Beweis nicht (mit Maurer) gegen ſondern für meine Auffaſſung des Syſtems der Friedloſigkeit im Vollſtreckgsv. §§ 2 und 3. — Betreffs der Todesſtrafe und des *dæma til dauða* wegen groſsen Diebſtahls: Vollſtrkgsv. S. 163.

Tempelverbrennung einſt *dauðaverk,* ſpäter ſtatt ihrer die Kirchenſchändung ein *úbótamál:* K. Maurer, Bekehrung des Norwegiſchen Stammes Bd. II S. 207 flg.

115. Wie nach altnorwegiſchem Recht ſo auch nach altſchwediſchem wird Leib, Land und loſes Gut des Neidings friedlos, und ſelbſt der König kann ihm den Frieden nicht wider geben: *konongær skal þa* [am *Alþragötæ þing*] *þrim mannum friþ giuæ þem ær eig hava niþingsværk giært.*

116. Kolderup-Roſenvinge a. a. O. § 68.

117. K. Maurer Bekehrung Bd. II S. 196 flg. Menſchenopfer und Todesſtrafe bei den Schweden, *Adam Brem. geſta epp. Hammab.* II c. 60 IV c. 27, mit ſchol. 134; — bei den Dänen, *Thietmar* v. Merſebg. I c. 9.

118. Vom *»parricidium«* wiſſen wir, daſs es bei den Oſtgothen mit dem Sieden beſtraft wurde, was als *»turpe supplicium«* galt. *Gregor. Turon.* III, 31.

119. v. Richthofen a. a. O. S. 184—186, 204—209. Die Nachrichten der jüngern *vita Wulframni* (vor 811) ſind durch die übrigen Quellen völlig beglaubigt.

120. Ich will kein Hehl daraus machen, daſs den nächſten Anlaſs zu dieſer Bemerkung die n. 55 citirte Polemik von W. Lewis gegeben hat.

121. »Germaniſch.» Was auch früher von J. Grimm, ſpäter wieder von A. Schleicher gegen den Ausdruck vorgebracht ſein mag, wir werden uns doch desſelben bedienen müſſen für den weitern Begriff, in dem als der engere das *deutſche* beſchloſſen iſt. Daſs *»germaniſch«* fremd und unverſtändlich, würde auch gegen das Wort *»indogermaniſch«* ſprechen, was Schleicher doch beibehält. — Ich benütze dieſe Gelegenheit, um der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daſs bei der *germaniſchen* Rechtsgeſchichte die vergleichende Methode dereinſt ſo wenig wird ſtehen bleiben können, wie ſie bei der germaniſchen Grammatik und der germaniſchen Mythologie ſtehen geblieben iſt. Häufige Anſätze zum Fortſchreiten bei: Grimm in den RA. Gegenwärtig jedoch ſchien es nicht an der Zeit, weiter davon zu ſprechen.

122. F. Walter, deut. R. G. § 3.

123. Vgl. R. Schröder, ehel. Güterr. Bd. I S. VII.

E. S. H. R.
12/8/11

Druck von E Mühlthaler in München.